

# N1 – Nutzungen mit besonderer Personengefährdung

# Nutzungen mit besonderer Personengefährdung nach TRVB

Beherbergungsstätten (auch Gastronomie)

Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, Kindergärten,...)

Bürogebäude

Wohnhausanlagen

Verkaufsstätten

Veranstaltungsstätten

(Garagen)

# Inhalte

- Rechtliche Grundlagen
- Begriffsbestimmungen
- Gebäude allgemein, Wohnhausanlagen, Bürogebäude
- Hochhäuser
- Schulen und Universitäten (Bildungseinrichtungen)
- Verkaufsstätten
- Veranstaltungsstätten
- Beherbergungsstätten
- Garagen

# Rechtliche Grundlagen

# Baulicher Brandschutz - TRVB

- TRVB 106/90 (N) Brandschutz in Mittel- und Großgaragen  
aufgehoben -> OIB
- TRVB 108/91(B) Baulicher Brandschutz – Brandabschnittsbildungen  
aufgehoben -> OIB
- TRVB 113 B Einbau und Instandhaltung von  
Feuerschutzabschlüssen  
zurückgezogen
- TRVB 110/15 (B) Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten

- TRVB 115/00(N) Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden -  
Teil 1 - Bauliche Maßnahmen  
aufgehoben -> OIB
- TRVB 130/77 (N) Schulen – Teil 1 – Bauliche Maßnahmen  
aufgehoben-> OIB/Wien MA37
- TRVB 135/79 (N) Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher -  
Teil 1 - Bauliche Maßnahmen  
aufgehoben -> OIB
- TRVB 138/10 (N) Verkaufsstätten – Baulicher und technischer  
Brandschutz
- TRVB 143/95 (N) Beherbergungsbetriebe – Bauliche Maßnahmen  
aufgehoben -> OIB

# Baulicher Brandschutz – andere Richtlinien

- Verkaufsstätten - Richtlinie der MA 36
- MA 34 Richtlinie-Brandschutz-Schulen **aufgehoben**
- MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen (2013/Dezember 2020)
- MA 37 Installationen-Richtlinie **aufgehoben** → **TRVB 110/15 (B)**
- OIB-Richtlinie
  - 2.0 Brandschutz
  - 2.2 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
  - 2.3 Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

# Brandschutzorganisation - TRVB

~~TRVB 116/02 (N) Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden -  
Teil 2 – Betriebliche Maßnahmen~~

~~TRVB 131/91 (N) Schulen – Betriebsbrandschutz – Organisation~~

~~TRVB 136/79 (N) Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher -  
Teil 2 – Betriebliche Maßnahmen~~

~~TRVB 139/94 (N) Verkaufsstätten – Betriebsbrandschutz –  
Organisation~~

~~TRVB 144/82 (N) Beherbergungsstätten – Betriebliche Maßnahmen~~



# TRVB 119/21 (O) Anhänge

## Spezielle Bestimmungen für

Anhang 15	Bürogebäude
Anhang 16	Wohngebäude
Anhang 17	Schulen
Anhang 18	Veranstaltungsstätten
Anhang 19	Verkaufsstätten
Anhang 20	Beherbergungsstätten

# Begriffsbestimmungen

# Brandschutzabschlüsse nach ÖNORM EN 13501 – 2

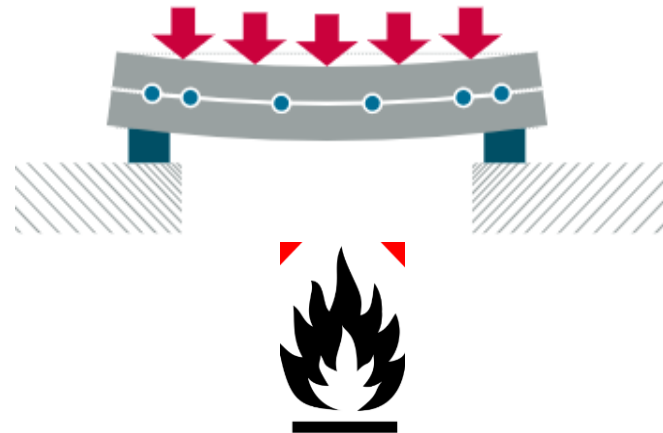
- R - Tragfähigkeit
- E - Raumabschluss
- I - Wärmedämmung
- M - Stoßbeanspruchung
- C - selbstschließend
- S - Rauchdichtheit

# R - Tragfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Bauteils unter festgelegten mechanischen Einwirkungen einer Brandbeanspruchung auf einer oder mehreren Seite(n) ohne Verlust der Standsicherheit für eine definierte Dauer zu widerstehen.

## Kriterien

- Durchbiegung
- Dehnung
- Stauchung

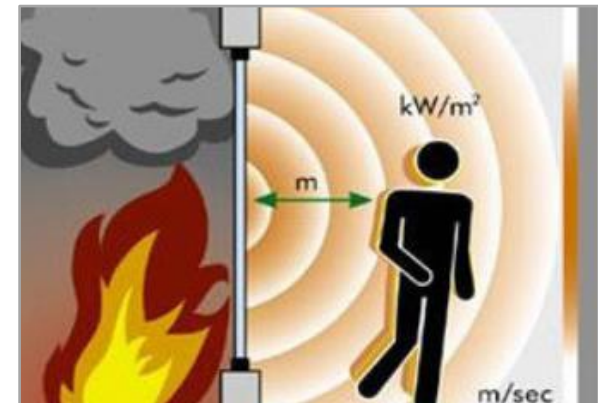


# E - Raumabschluss

Ist die Fähigkeit eines Bauteils mit raumtrennender Funktion, die Beanspruchung eines nur an einer Seite angreifenden Feuers so zu widerstehen, dass ein Feuerdurchtritt zur unbeflammten Seite verhindert wird.

## Kriterien

- Spalten und Öffnungen
- Entzündung eines Wattebausches
- anhaltende Flammen an der feuerabgewandten Seite



# I - Wärmedämmung

Ist die Fähigkeit eines Bauteils die Übertragung von Feuer und Wärme soweit zu begrenzen, dass auf der dem Feuer abgewandten Seite des Bauteils Personen nicht gefährdet und dort befindliche Materialien nicht entzündet werden.

## Kriterien

- mittlere Temperaturerhöhung max. 140°C
- maximale Temperaturerhöhung 180°C
- Abminderungen davon zulässig

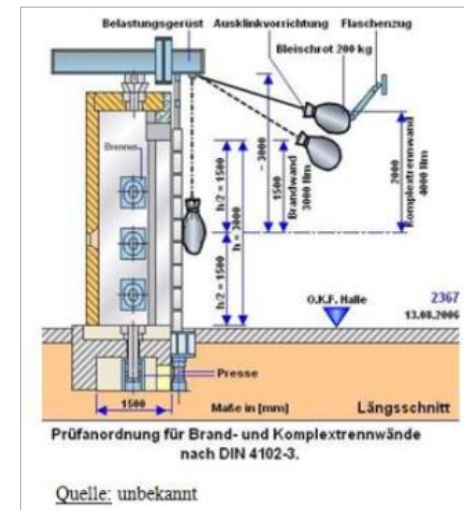


# M - Stoßbeanspruchung

Ist die Fähigkeit eines Bauteils einer Stoßbeanspruchung zu widerstehen, die den Fall repräsentiert, wenn ein Tragfähigkeitsverlust eines anderen Bauteils im Brandfall eine Stoßbeanspruchung auf das betroffene Bauteil verursacht.

## Kriterien

- Widerstand gegen Stoßbeanspruchung nach der R-, E- und/oder I-Klassifizierungsperiode



## C - selbstschließend

Ist die Fähigkeit einer Feuer- oder Rauchschutztür oder einer Klappenanordnung zumindest im Brandfall eine Öffnung, auch bei Ausfall der Hauptstromversorgung, zu verschließen.

### Kriterien

- Prüfung bei Umgebungstemperatur
- Anzahl der Schließzyklen in Abhängigkeit des Anwendungsfalles



C5 ...  $\geq 200.000$  Zyklen

C4 ...  $\geq 100.000$  Zyklen

C3 ...  $\geq 50.000$  Zyklen

C2 ...  $\geq 10.000$  Zyklen

C1 ...  $\geq 500$  Zyklen

C0 ... 1 bis 499 Zyklen



# S - Rauchdichtheit

Ist die Fähigkeit eines Bauteils, den Durchtritt von Gas oder Rauch von einer Seite des Bauteils zur anderen zu verringern oder auszuschließen.

## Kriterien

- maximal zulässige Leckrate bei definierten Drücken und Temperaturen

$$S_a \rightarrow S_{20}$$

$$S_m \rightarrow S_{200}$$

Charakteristische Leistungseigenschaften gemäß ÖNORM EN 13501-2	Prüftemperaturen	Leckrate
CS <sub>200</sub> <sup>a,b</sup>	Umgebungstemperatur (20 ± 10) °C und erhöhte Temperatur (200 ± 20) °C	≤ 20 m <sup>3</sup> /h (einflügelig) bzw. ≤ 30 m <sup>3</sup> /h (zweiflügelig)
CS <sub>a</sub> <sup>b</sup>	Umgebungstemperatur (20 ± 10) °C	≤ 3 m <sup>3</sup> /h/m

ANMERKUNG: Ein Rauchschutzabschluss CS<sub>200</sub>, der gleichzeitig ein Feuerschutzabschluss EI<sub>2</sub> 30-C ist, wird gemäß ÖNORM EN 13501-2 wie folgt bezeichnet: EI<sub>2</sub> 30-CS<sub>200</sub>.

<sup>a</sup> Früher in ÖNORM B 3851:2014 und ÖNORM B 3853:2014 Sm-C.

<sup>b</sup> Die Selbstschließung und der Schließfolgeregler dürfen bei bestimmten Rauchschutzabschlüssen nach 4.4 auch entfallen. Die Leistungseigenschaft der Selbstschließung C ist gemäß ÖNORM EN 13501-2 anzuführen. Die Dauerhaftigkeit der Selbstschließung ist gegebenenfalls gemäß ÖNORM EN 16034 anzuführen.

# Klassifizierung der Baustoffe

	ÖNORM B 3800	ÖNORM EN 13501
nichtbrennbar	A	A 1 A 2
schwerbrennbar	B 1	B C
normalbrennbar	B 2	D E
leichtbrennbar	B 3	F
schwachqualmend	Q 1	s 1
normalqualmend	Q 2	s 2
starkqualmend	Q 3	s 3
nichttropfend	Tr 1	d 0
tropfend	Tr 2	d 1
zündend tropfend	Tr 3	d 2
Feuerwiderstandsklassen	30, 60, 90, 180	15, 20, 30, 45, 60, 90, 180 240, 360

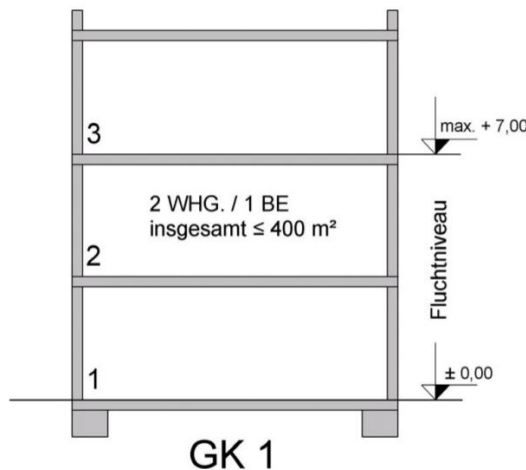
# Tabelle Arbeitsinspektorat

Erläuterung: Brandverhalten – Europäische Baustoffklassen		
A1	=	nicht brennbar
A2	=	nicht brennbar
B, C	=	schwer entflammbar
D, F	=	normal entflammbar
F	=	leicht entflammbar
s1	=	keine/kaum Rauchentwicklung
s2	=	begrenzte Rauchentwicklung
d0	=	kein Abtropfen
d1	=	begrenztes Abtropfen

Gebäude allgemein,  
Wohnhausanlagen,  
Bürogebäude,  
OIB-Richtlinie 2

## Gebäudeklasse 1 (GK 1)

Freistehende, an mindestens **drei Seiten** auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit **nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen** und mit einem **Fluchtniveau** von **nicht mehr als 7m**, bestehend aus **einer (neu zwei) Wohnung oder Betriebseinheit** von jeweils **nicht mehr als 400m<sup>2</sup>** Grundfläche.

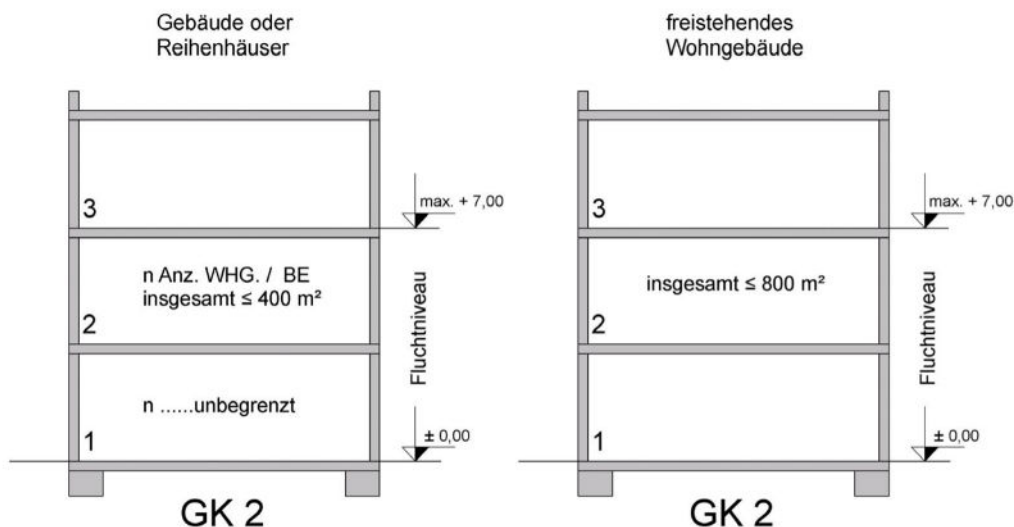


## Gebäudeklasse 2 (GK 2)

Gebäude mit **nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen** und mit einem **Fluchtniveau** von **nicht mehr als 7 m**, bestehend aus **höchstens fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten** von insgesamt **nicht mehr als 800m<sup>2</sup> bzw. 400m<sup>2</sup>** Grundfläche; **Reihenhäuser** mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von nicht mehr als 400m<sup>2</sup> Grundfläche.

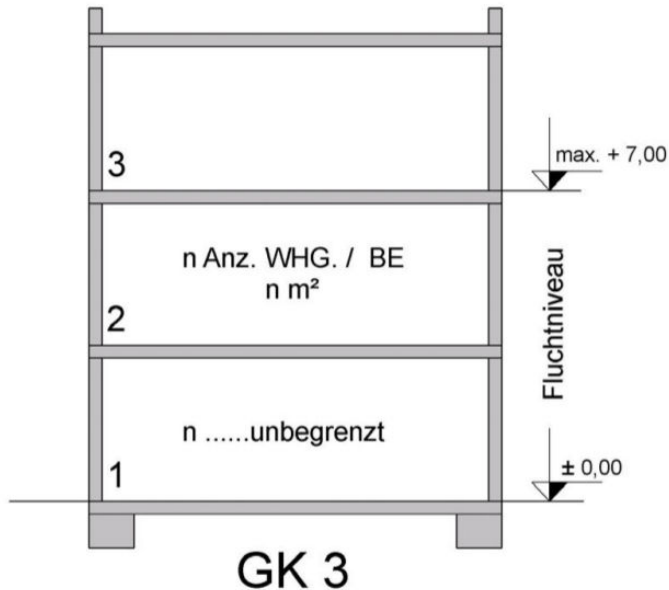


Begriffsbestimmungen



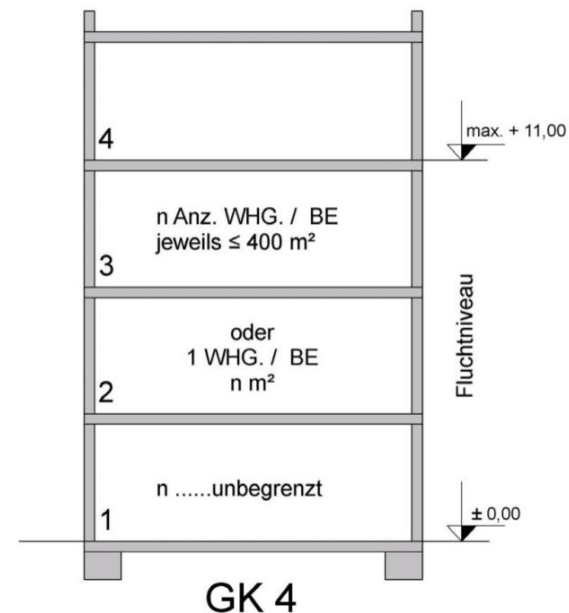
## Gebäudeklasse 3 (GK 3)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7m, **die nicht in die Gebäudeklasse 1 oder 2 fallen.**



## Gebäudeklasse 4 (GK 4)

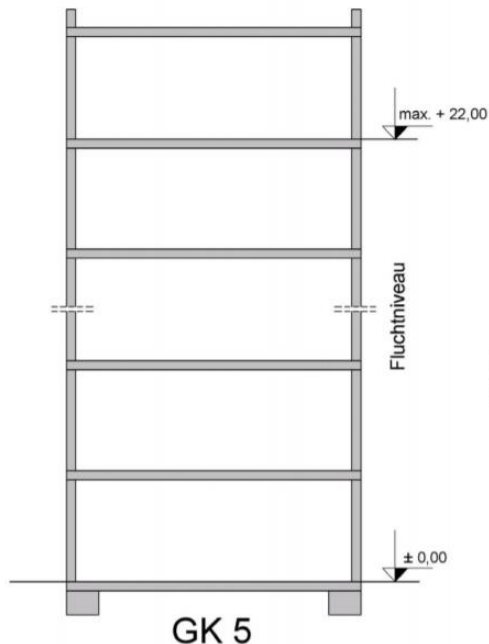
Gebäude mit **nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen** und mit einem **Fluchtniveau** von **nicht mehr als 11m**, bestehend aus **einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Grundfläche** oder aus **mehreren Wohnungen bzw. Betriebseinheiten** von **jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>** Grundfläche.



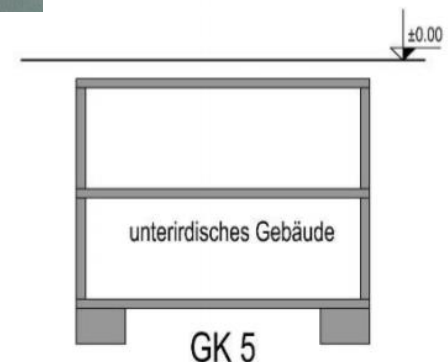


## Gebäudeklasse 5 (GK 5)

Gebäude mit einem **Fluchtniveau** von **nicht mehr als 22m**, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen, sowie Gebäude mit **ausschließlich unterirdischen Geschossen**.








und Gebäude, die nicht in GK 1, 2, 3, oder GK 4 fallen



# Gebäudeklassendarstellung als Tabelle

<b>GK</b>	<b>Anzahl der oberirdischen Geschoße</b>	<b>Flucht-niveau (m)</b>	<b>Anzahl Wohnungen bzw. Betriebs-einheiten</b>	<b>Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße (m<sup>2</sup>)</b>
1	≤ 3	≤ 7	≤ 2 Wohnungen 1 Betriebseinheit	≤ 400 (freistehend)
2	≤ 3	≤ 7	--	≤ 400 (Reihenhäuser) ≤ 800 (Wohngebäude, freistehend)
3	≤ 3	≤ 7	--	--
4	≤ 4	≤ 11	1 --	-- je ≤ 400
5	--	≤ 22	--	--

# Gebäudeklassendarstellung als Tabelle vor 2019

							<b>Hochhaus OIB RL 2.3</b>	
								<b>Hochhaus II</b>
> 30 m	<b>32m</b>							
≤ 30 m							<b>Hochhaus I</b>	
<b>Gebäudeklasseneinteilung nach den OIB-Begriffsbestimmungen (OIB-BB)</b>								
Fluchtniveau	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5		
≤ 22 m								
≤ 11 m				3.OG				
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG				
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG				
	EG	EG	EG	EG				
Definitionen/ Darstellung	Freistehend ≤ 3 Geschöße ≤ 7 m*1 1 BE / 1 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschöße ≤ 7 m*1 ≤ 5 BE / 5 WE ≤ 400 m² BGF Reihenhäuser	≤ 3 Geschöße ≤ 7 m*1	≤ 4 Geschöße ≤ 11 m*1 1 BE / 1 WE ∞ X BE / X WE ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m*1	überwiegend unterirdische Geschöße	> 22 m*1 ≤ 30 m*1	> 30 m*1
GK-Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5	Hochhaus I	Hochhaus II
								
	Freigabeschein empfohlen		Freigabeschein für feuergefährliche Tätigkeiten gesetzlich vorgeschrieben (Stmk.FGPG)					

© Ing. Rudolf Mark

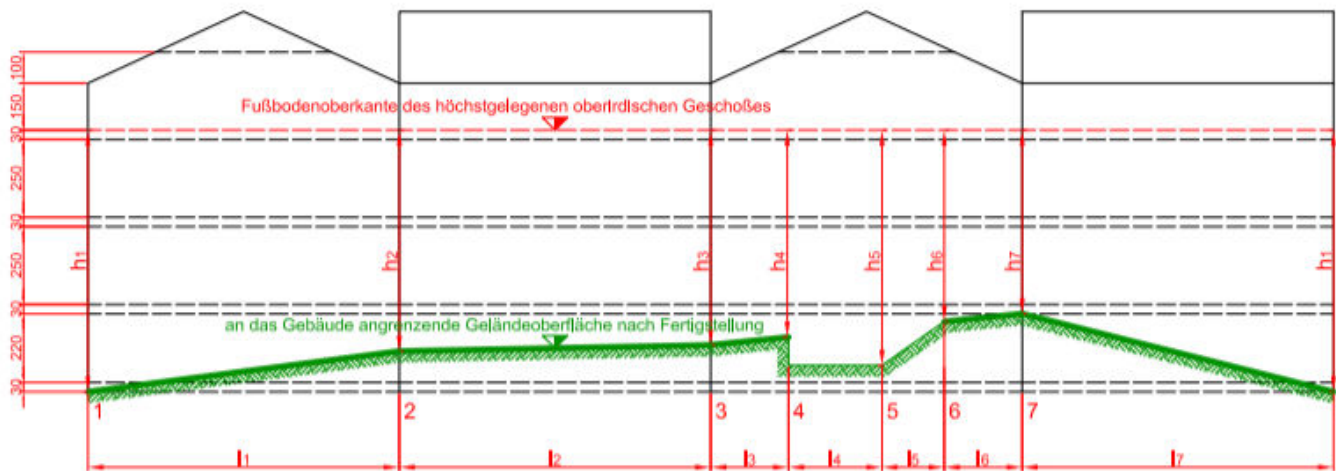
\*1.....Fluchtniveau

BGF.....Brutto-Geschoßfläche

BE.....Betriebseinheit

WE.....Wohneinheit

# Fluchtniveauberechnung



$$h \text{ im Mittel} = \frac{\frac{h_1 + h_2}{2} \times l_1 + \frac{h_2 + h_3}{2} \times l_2 + \frac{h_3 + h_4}{2} \times l_3 + \frac{h_4 + h_5}{2} \times l_4 + \frac{h_5 + h_6}{2} \times l_5 + \frac{h_6 + h_7}{2} \times l_6 + \frac{h_7 + h_1}{2} \times l_7}{\sum l}$$

OIB-RL Begriffsbestimmungen Fluchtniveau  
 Ermittlung des Fluchtniveaus in Hanglage

Ausgabe: März 2015

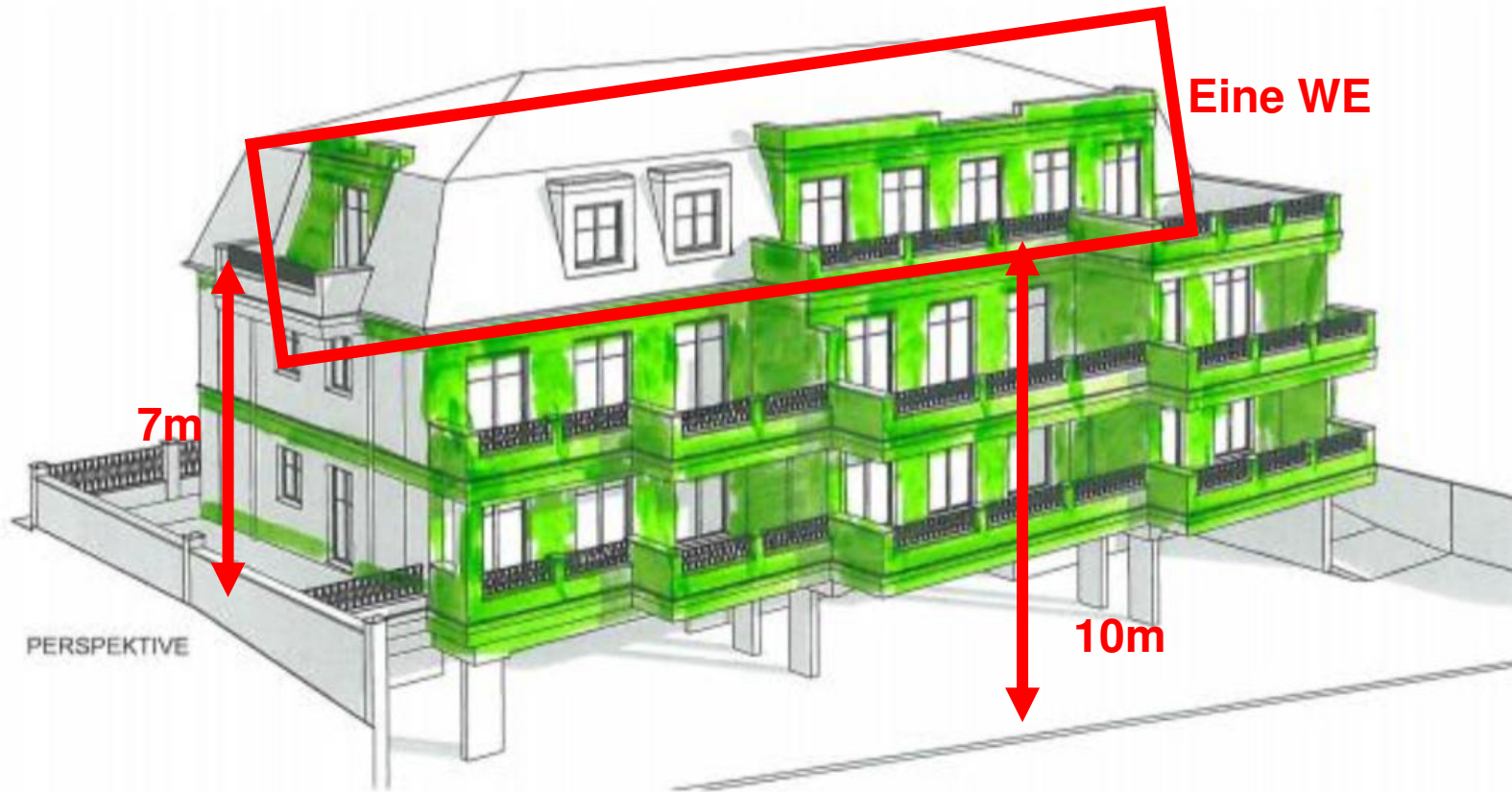
unterstützende Grafik Stand: 09.07.2015

# Gebäudeklasseneinteilung

Sofern das Fluchtniveau nicht mehr als 11m beträgt und jede Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß zumindest an einer Stelle über geeignete Öffnungen in der Fassade erreichbar ist und nicht mehr als 7m über dem angrenzenden Gelände liegt,

- haben Gebäude der Gebäudeklasse 1, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, hinsichtlich des Brandverhaltens nur die Anforderungen für die Gebäudeklasse 2 zu erfüllen,
- haben Gebäude der Gebäudeklasse 2 oder 3, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, hinsichtlich des Brandverhaltens nur die Anforderungen für die Gebäudeklasse 2 oder 3 zu erfüllen.





**Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen**

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
<b>1 tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)</b>					
1.1 im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 <sup>(1)</sup>
1.2 in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 <sup>(2)</sup>	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2
1.3 in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2
<b>2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)</b>					
2.1 im obersten Geschoß	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 <sup>(1)</sup> EI 60 <sup>(1)</sup>
2.2 in oberirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3 in unterirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend
<b>3 brandabschnittsbildende Wände und Decken</b>					
3.1 brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 <sup>(3)</sup> EI 90 <sup>(3)</sup>	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
3.2 sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
<b>4 Decken und Dachschrägen mit einer Neigung <math>\leq 60^\circ</math></b>					
4.1 Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 <sup>(1)</sup>
4.2 Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60 <sup>(1)</sup>
4.3 Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	-	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90 und A2
4.4 Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 30 <sup>(2)</sup>	R 30	R 30	R 30	R 90 <sup>(1)</sup> und A2
4.5 Decken über unterirdischen Geschoßen	R 60	REI 60 <sup>(4)</sup>	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
<b>5 Balkonplatten</b>	-	-	-	R 30 oder A2	R 30 und A2
(1) Bei Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen genügt für die beiden obersten Geschoße die Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten ohne A2;					
(2) Nicht erforderlich bei Gebäuden, die nur Wohnzwecken oder der Büronutzung bzw. büroähnlichen Nutzung dienen;					
(3) Bei Reihenhäusern genügt für die Wände zwischen den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten auch an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60;					
(4) Für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder zwei Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung genügt die Anforderung R 60.					



# OIB Richtlinie 2

**Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten**

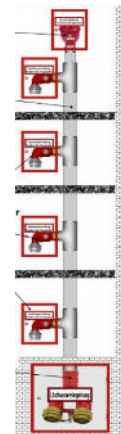
Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße
<b>1 Fassaden</b>						
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1	C-d1
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete						
1.2.1 Gesamtsystem <i>oder</i>	E	D-d1	D-d1	B-d1 <sup>(1)</sup>	B-d1 <sup>(1)</sup>	B-d1
1.2.2 Einzelkomponenten						
- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 <sup>(2)</sup>	A2-d1 <sup>(2)</sup>	A2-d1 <sup>(3)</sup>
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E / E	D / D	D / A2	D / A2	D / A2	C / A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B <sup>(2)</sup>	B <sup>(2)</sup>	B <sup>(3)</sup>
1.3 Vorhangfassaden - Einzelkomponenten						
- Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	E	D	D	D	D <sup>(12)</sup>	A2
- Ausfachung als Verglasung	E	D	D	C-d2	B-d1	B-d1
- Ausfachung als Paneel	E	D	D	A2-d1 <sup>(12,13)</sup>	A2-d1 <sup>(12,13)</sup>	A2-d1
- Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E	E	E	E	E	E
- Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft)	E	D	D	D	B	B
1.4 Sonstige Außenwandbekleidungen oder –beläge sowie nichttragende Außenbauteile	E	D-d1	D-d1	B-d1 <sup>(4)</sup>	B-d1 <sup>(4)</sup>	B-d1
1.5 Gebäudetrennfugenmaterial	E	E	E	A2	A2	A2
1.6 Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	-	-	-	B <sup>(4)</sup>	B <sup>(4)</sup>	B

# Erste und erweiterte Löschhilfe

In Wohnungen und Betriebseinheiten müssen ausreichende und geeignete Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe bereitgehalten werden. (z.B. tragbare Feuerlöscher)

Gebäudeklasse 5 mit mehr als 6 oberirdischen Geschoßen:

in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung (ausgenommen nur Whg./trockene Löschleitung)



# Rauchausbreitung

## Rauchwarnmelder:

In Wohnungen muss in Aufenthaltsräumen (ausgenommen in Küchen) sowie Gängen über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder angeordnet sein. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.



## Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen:

Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglicht.

- a) bei einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 0,50 m<sup>2</sup> bzw.
- b) bei einer Netto-Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 1,00 m<sup>2</sup>

# Flucht- und Rettungswege

## Fluchtwege:

Von jeder Stelle jedes Raumes – ausgenommen nicht ausgebaute Dachräume – muss in höchstens **40m** Gehweglänge erreichbar sein:

- ein **direkter Ausgang** zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, **oder**
- ein **Treppenhaus** oder eine Außentreppe gemäß **Tabelle 2a bzw. 2b** mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, **oder**
- ein **Treppenhaus** oder eine Außentreppe gemäß **Tabelle 3** mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, wobei **zusätzlich** Punkt 5.1.4 gilt.

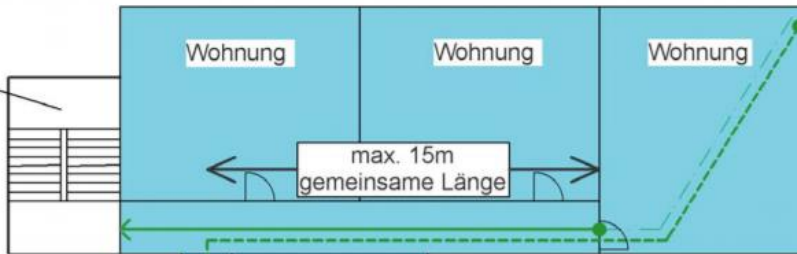


----- Fluchtweg max. 40m Gehweglänge

Im Falle von **Punkt c)** muss in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen **zusätzlich**

- a) ein **Rettungsweg** gemäß Punkt 5.2 vorhanden sein, **oder**
- b) ein **unabhängiger Fluchtweg** zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß **Tabelle 3** erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, **oder**
- c) ein **unabhängiger Fluchtweg** zu einem **benachbarten Brandabschnitt** erreichbar sein, der über einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügt, wobei die Gehweglänge zum benachbarten Brandabschnitt nicht begrenzt ist.

Treppenhaus gemäß  
 Tab. 3 (5.1.1c)



Treppenhaus gemäß  
 Tab. 3 (5.1.1c)

- 1. Fluchtweg max. 40m Gehweglänge
- - - 2. Fluchtweg ohne Längenbegrenzung
- · - Fluchtweg in der Wohnung

gemeinsam 1. Fluchtweg und  
 2. Fluchtweg (unabhängiger Fluchtweg)  
 max. 15 m gemessen ab der Wohnungseingangtür

## Rettungswege:

Ein Rettungsweg mit **Geräten der Feuerwehr** ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoss über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschosse erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt;
- b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen;
- c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km;
- d) Errichtung geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr.





## Rettungswege:

Ein **fest verlegtes Rettungswegesystem** an der Gebäudeaußenwand ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschöße erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt;
- b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen;
- c) Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.



## Sicherheitsbeleuchtung

Siehe Tabelle 6 OIB-Richtlinie 2 2019

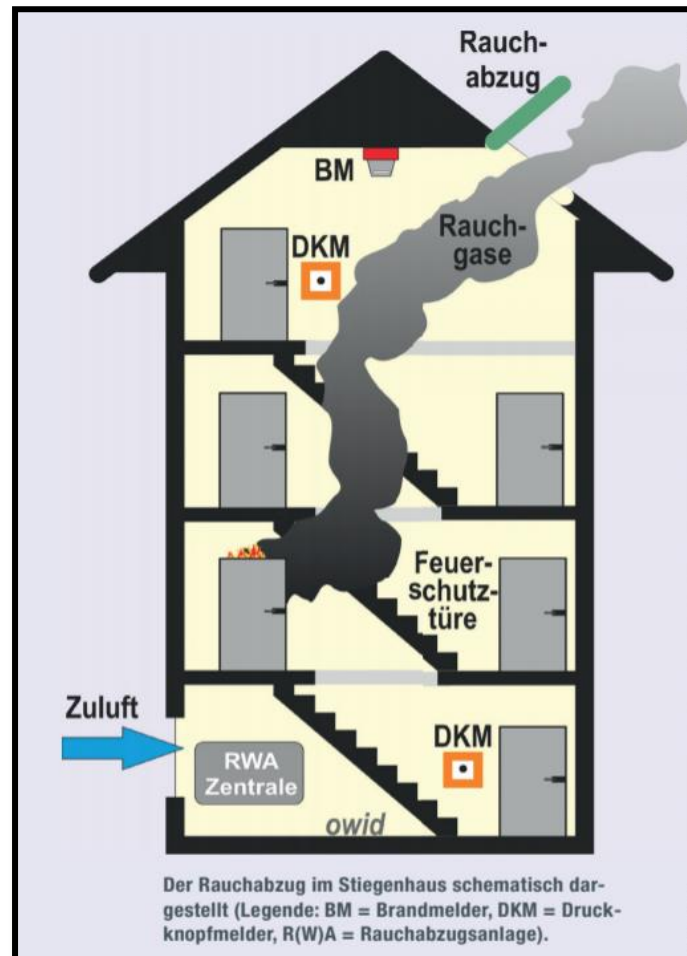
[https://www.oib.or.at/sites/default/files/richtlinie\\_2\\_12.04.19\\_0.pdf](https://www.oib.or.at/sites/default/files/richtlinie_2_12.04.19_0.pdf)

# Brandbekämpfung

## **Zugänglichkeit der Feuerwehr:**

Bei Gebäuden, bei denen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung nicht ausreichend gegeben ist, können zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden. Eine ausreichende Zugänglichkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Gebäudezugang in einer Entfernung von höchstens 80m Gehweglänge (für GK 1,2 und 3) von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt und die hierfür erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sind.

# Rauchabzug für Stiegehäuser TRVB 111/08 (S)



Zuluft erfolgt über die Eingangstüre und ist nicht automatisch aktiv

# Hochhäuser

# Hochhäuser vor 2007 in Wien

## **MAGISTRAT DER STADT WIEN**

**Magistratsabteilung 37**

**Baupolizei**

**Dresdner Straße 73 - 75, 2. Stock**

**A - 1200 Wien**

**DVR:0000191 Fax: 4000 99 89610 Tel.: 4000 8037**  
**e-mail: post@m37.magwien.gv.at**

MA 37 - Allg. 36/2002

Wien, 12. August 2002

**Hochhäuser –  
Brandschutztechnische Richtlinie**

§ 120 Abs. 1 BO

Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gebäudehöhe von mehr als 26 m.

§ 120 Abs. 15 BO

Die Baubewilligung für Hochhäuser kann von erhöhten baulichen, sicherheitstechnischen und betrieblichen Anforderungen sowie von der Ausführung entsprechender Zufahrten abhängig gemacht werden, soweit dies wegen der besonderen Lage des Einzelfalles im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie infolge der Lage, der Bauart, des Umfangs und der Art der Benützung des Hochhauses oder aus Gründen des Brandschutzes und der Sicherheit der im Gebäude anwesenden Personen (Benützer und Besucher) erforderlich ist. Soweit sicherheitstechnische Anforderungen, insbesondere Betriebsvorschriften, in den Bauplänen nicht dargestellt werden können, sind sie durch Auflagen vorzuschreiben.

# ONR 22000 Brandschutz in Hochhäusern, 2007-03-01



---

**ONR 22000**

*Gebäude mit besonderen  
brandschutztechnischen Anforderungen  
(Hochhäuser)*



## **Sicherheitstreppenhaus der Stufe 1**

erfüllt die Anforderungen gemäß 4.5.5.3  
in der Regel bei Gebäuden mit Fluchtniveau von weniger als 32m

## **Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2**

erfüllt die Anforderungen gemäß 4.5.5.2  
in der Regel bei Gebäuden mit Fluchtniveau von mehr als 32m

## **Technischer Dienst (Haustechnischer Sicherheitsdienst)**

## OIB-Richtlinie 2.3

„Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“ (2011, 2015, 2019, 2023)

- a) Allgemeine Anforderungen
- b) Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32m
- c) Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32m und nicht mehr als 90m
- d) Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90m
- e) Bauführungen im Bestand

## a) Allgemeine Anforderungen

- Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)
- Feuerwiderstand von Bauteilen
- Fassaden
- Brandabschnitte
- Sicherheitstreppenhäuser
- Interne Treppen
- Personenaufzüge
- Abfallsammelräume, Transformatorenräume, Niederspannungs-Hauptverteilungsräume
- Installationen

## Erste und erweiterte Löschhilfe

- bis 32m Fluchtniveau – trockene Steigleitung (Nutzung Wohnen)
- über 32m - Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr



## Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen

- Automatische **Brandmeldeanlagen** (BMA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.
- Automatische **Löschanlagen** (z.B. Sprinkleranlage SPA) mit dem Schutzziel „*den Brand im Entstehungsstadium zu entdecken und zu löschen oder solange unter Kontrolle zu halten, bis das Löschen mit anderen Mitteln durchgeführt werden kann*“ müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Löschanlage muss über eine **Wasserversorgung mit erhöhter Zuverlässigkeit** und **mindestens 60 Minuten** Wirkzeit verfügen; für Wohngebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als **32m** ist eine einfache Wasserversorgung mit einer Wirkzeit von **30 Minuten** ausreichend.

## Lüftungstechnische Anlagen und Klimaanlage

### Sicherheitsstromversorgung

- Es ist eine vom allgemeinen Stromnetz unabhängige Stromquelle vorzusehen, an die die **Personen- und Lastenaufzüge einschließlich Feuerwehraufzüge**, die **Drucksteigerungsanlage**, die Wandhydranten und die Anlagen zur Rauchfreihaltung (**DBA**) anzuschließen sind. Diese Stromquelle muss sich bei Netzausfall selbsttätig einschalten und an gesicherter Stelle von Hand aus einschaltbar sein.
- Erleichterungen bei Fluchtniveau unter 32m

## Sicherheitsbeleuchtung

- Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2

## Alarmeinrichtungen

- Licht- und/oder Schallzeichen bzw. Rundspruch-Durchsagen

## Funkeinrichtungen

- Objektfunkanlage

## Verantwortliche Personen

- bis 32m: Brandschutzbeauftragter
- über 32m: Person für
  - Veranlassung von Störungsbehebungen,
  - Hilfestellung bei erforderlichen Eingriffen in die Haustechnik im Zuge von Feuerwehreinsätzen,
  - Hilfestellung bei der Wiederinbetriebnahme von brandfall-gesteuert abgeschalteten Einrichtungen.



## b) Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32m

### Fluchtwege

**Von jeder Stelle jedes Raumes** muss in höchstens 40m Gehweglänge ein Sicherheitstreppehaus der Stufe 1 gemäß Punkt 3.2 erreichbar sein.

Bei Wohnungen wird die Gehweglänge **ab der Wohnungseingangstüre** gemessen. Dabei dürfen sich die Wohnungen über höchstens zwei Geschoße erstrecken.

## Sicherheitstreppehäuser der Stufe 1

- Wohnhäuser – Aufenthaltskonzept
- Bürohäuser – Räumungsalarmkonzept
- Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dürfen nur über einen Gang oder einen Vorraum an das Treppenhaus angebunden werden. Dieser ist in die Druckbelüftungsanlage derart einzubeziehen, dass eine Durchspülung mit einem 30-fachen stündlichen Luftwechsel erfolgt.

**BaBr 12**

**Sicherheitsstiegenhaus druckbelüftet:**  
 Immer mit Angabe des Konzeptes!

- **A:** Aufenthaltskonzept (alle Türen im Stiegenhaus sollten möglichst geschlossen bleiben, Abströmöffnungen sind herzustellen).
- **R:** Räumungsalarmkonzept (eine Türe im Stiegenhaus darf dauerhaft geöffnet sein).
- **B:** Brandbekämpfungskonzept (zwei Türen im Stiegenhaus dürfen dauerhaft geöffnet sein).

## Brandmeldeanlagen (BMA)

- Vollschutz, Brandmelde-Auswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr
- Ausnahme Wohnung wenn
  - unvernetzter Rauchwarnmelder **und**
  - die überwiegende Anzahl der Fenster jeder Wohnung so angeordnet ist, dass eine Identifizierung der vom Brand betroffenen Wohnung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr von außen möglich ist.

## c) Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90m

### Fluchtwege

Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40m Gehweglänge ein Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2 gemäß Punkt 4.2 erreichbar sein.

### zusätzlich

- ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2 gemäß Punkt 4.2, oder
- ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt mit Zugang zu einem Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2

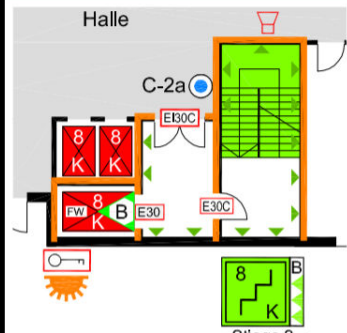
## Fluchtwege

Bei Wohnungen wird die Gehweglänge **ab der Wohnungseingangstüre** gemessen. Dabei dürfen sich die Wohnungen über höchstens zwei Geschoße erstrecken.

## Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2

### innenliegend

- Schleuse
- Brandbekämpfungskonzept
- Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dürfen nur über eine Schleuse an das Treppenhaus angebunden werden



**BaBr 12**

**Sicherheitsstiegenhaus druckbelüftet:**  
 Immer mit Angabe des Konzeptes!

- **A:** Aufenthaltskonzept (alle Türen im Stiegenhaus sollten möglichst geschlossen bleiben, Abströmöffnungen sind herzustellen).
- **R:** Räumungsalarmkonzept (eine Türe im Stiegenhaus darf dauerhaft geöffnet sein).
- **B:** Brandbekämpfungskonzept (zwei Türen im Stiegenhaus dürfen dauerhaft geöffnet sein).

## Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2

### außenliegend

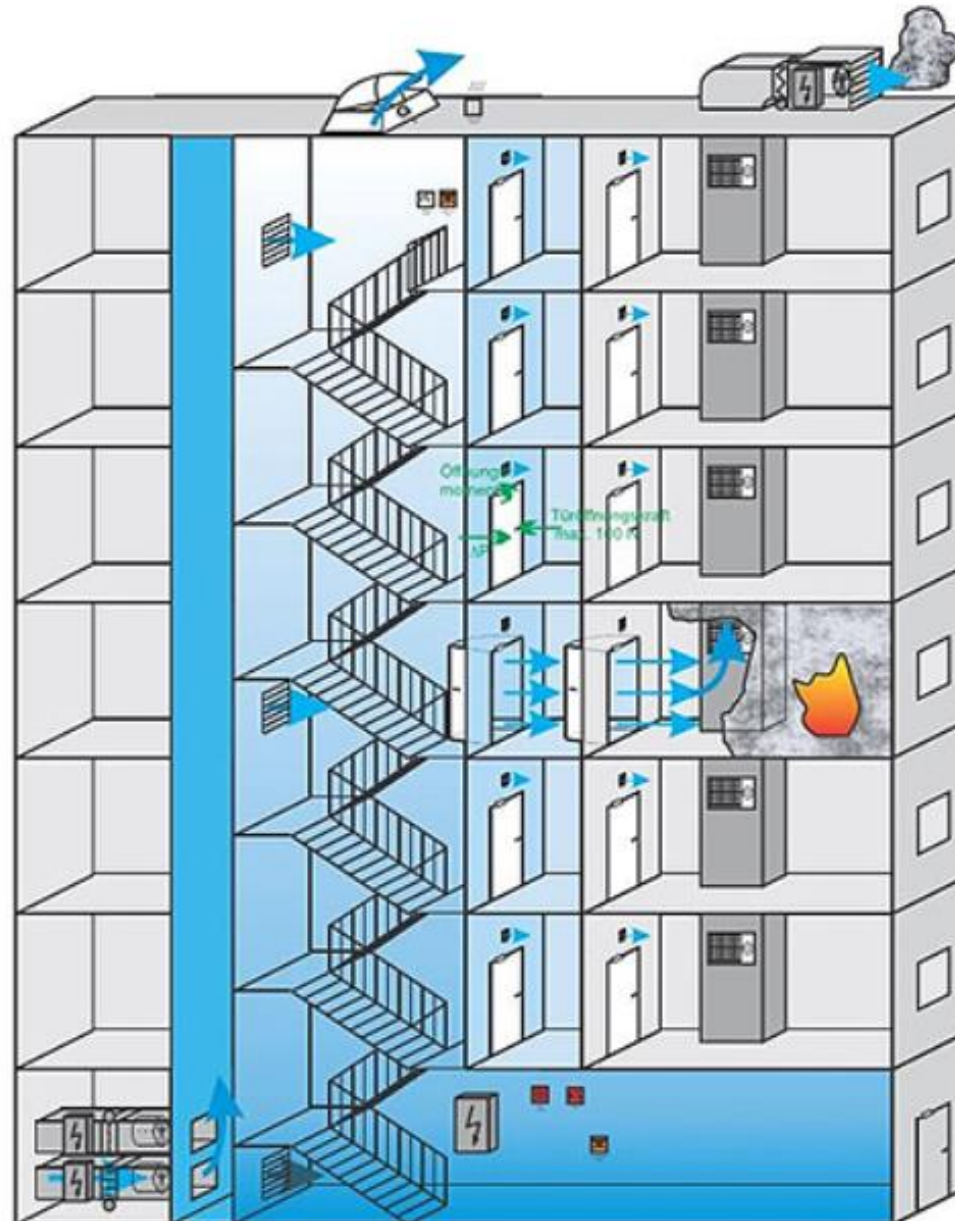
- offener Gang
- Rauchabzugsöffnung mit einem geometrisch freien Querschnitt von 1,00m<sup>2</sup>
- Ausgangstüre des Treppenhauses - Türfeststelleinrichtung

## Brandmeldeanlagen (BMA)

- Vollschutz, Brandmelde-Auswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr
- Ausnahme Wohnung wenn
  - unvernetzter Rauchwarnmelder **und**
  - Löschanlage (Wohnung eindeutig identifiziert **oder** Brandabschnitt eindeutig identifiziert)



# DBA

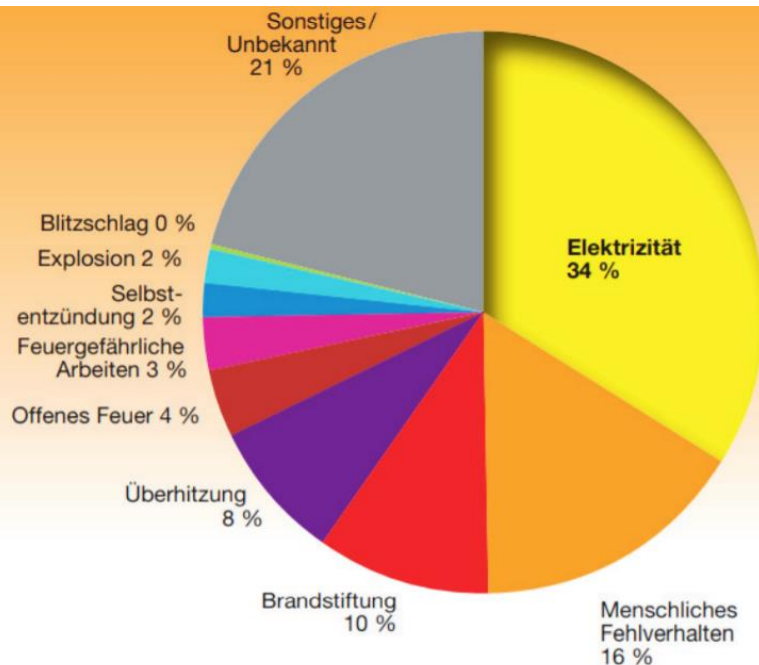
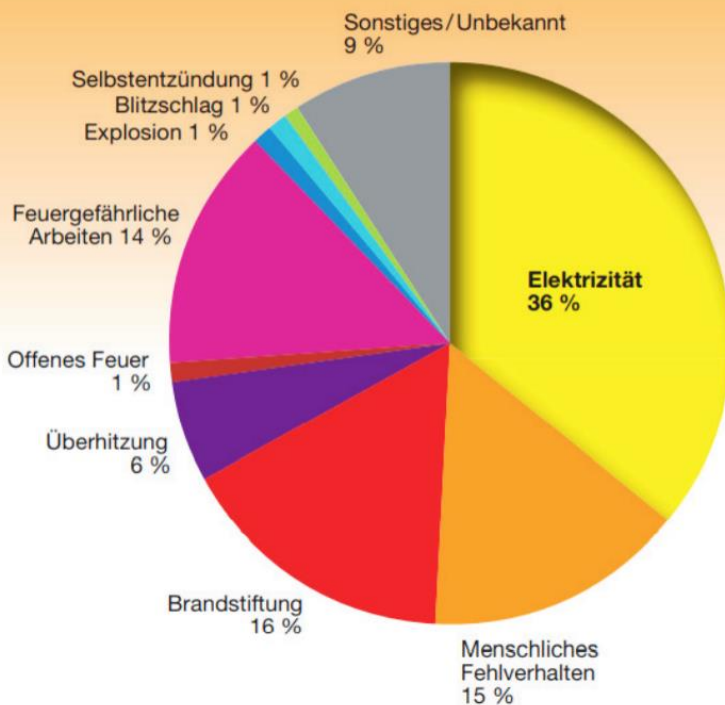


# Schulen und Universitäten

Bildungseinrichtungen

# Brandschadenstatistik Deutschland

**Grafik 1** | Brandursachen in Erziehungseinrichtungen. Dargestellt ist die relative Häufigkeit der untersuchten Brandursachen in 105 Fällen.



Quelle: schadenprisma 1-2012

**Grafik 2** | Brandursachen, gesamte Schadendatenbank. Dargestellt ist die relative Verteilung aller 8.327 in der IFS-Schadendatenbank aufgeführten Brandursachen.

# OIB 2007/2011/2015/2019/2023

**7.2** Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit **vergleichbarer Nutzung**

**7.2.1** Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 - ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß - sind als Gebäude der **Gebäudeklasse 3** einzustufen.

**7.2.2** Wände, die Treppenhäuser, Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräume samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen und dgl. begrenzen, sind als **Trennwände** auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als **Trenndecken** auszuführen.

- 7.2.3** Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Unterrichtsräumen die Punkte 5.1.1 (b) und 5.2 nicht angewendet werden. (Rettungsweg)
- 7.2.4** Physik- und Chemieräume müssen jeweils über zwei getrennte Ausgänge verfügen. Türen zu Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräumen samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen u. dgl. müssen der Feuerwiderstandsklasse EI 2 30-C entsprechen. Sofern eine Beeinträchtigung durch Strahlungswärme nicht zu erwarten ist, genügt die Feuerwiderstandsklasse E 30-C.
- 7.2.5** Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Fläche von 1.600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

**7.2.6** Feuerstätten für Zentralfeuerungsanlagen müssen jedenfalls in einem **Heizraum** aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind **Gasthermen** mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als **50 kW**

**7.2.7** ~~Sofern die Brutto-Grundfläche insgesamt nicht mehr als 3.200m<sup>2</sup> beträgt, muss in Treppenhäusern, Außentreppen und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein, die sich bei Ausfall der Hauptbeleuchtungsanlage selbst einschaltet und den Betrieb für die Dauer von mindestens einer Stunde sicherstellt. Bei einer Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 3.200m<sup>2</sup> ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.~~ **Ab Ausgabe 2019 siehe Tabelle 6!**

- 7.2.7** Es müssen **geeignete Alarmierungseinrichtungen** vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung der im Gebäude anwesenden Personen ermöglicht wird.
- 7.2.8** In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Kindergärten bzw. vergleichbare Nutzungen untergebracht sind, müssen in allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, **vernetzte Rauchwarnmelder** angeordnet werden.

# MA 34 Richtlinien Brandschutz Schulen ab 1/2010

## Umsetzungen

- Neubauten
- Generalsanierungen, Nutzungsänderungen
- Bestandssanierung – Gebäude mit erforderlichen brandschutztechnischen Verbesserungen
- Unwesentliche Abweichungen von den OIB-Richtlinien ohne weiteren Nachweis
- Ganggarderoben
- Zeichnungen an Wänden im Fluchtbereich
- Nichtherstellbarkeit zweier baulicher Fluchtwege
- Anzahl und Breite der Fluchtwege



# MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 11/2013

## Brandschutzbeauftragte/r

- mind. ein/e Brandschutzbeauftragte/r und ein/e Stellvertreter/in
- Ausbildung gemäß TRVB 117 /xx (O)
- Zuständigkeit für mehrere Objekte möglich
- Kenntnisse über Objekt und Sicherheitseinrichtungen
- Anordnungsberechtigung in brandschutztechnischen Belangen gegenüber den Arbeitnehmer/innen
- Bei Abwesenheit müssen Agenden von Stellvertretern fortgeführt werden.
- Bei kurzfristigen Abwesenheiten können die Aufgaben im Brandfall (Verständigung der Feuerwehr und Maßnahmen der Evakuierung) den Evakuierungshelfer/innen übertragen werden.

# MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 12/2020

## Neuerungen

- Anpassung an die OIB-Richtlinien Ausgabe 2019
- Präzisierung der Anforderungen für eine Kindergruppe in Wohnungen
- Anforderungen an Küchen in Abhängigkeit ihrer Ausführung
- Fluchtwegführung bei Garderoben von Turn- und Gymnastiksälen
- Anforderungen an die erweiterte Löschhilfe
- Neuformulierung des Punktes 2.5.5 (MUFU)
- Aufnahme des Punktes 2.5.6 (Aufstellen von Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräten)
- Präzisierung für die Evakuierung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren und Gruppen in Sonderformen

# MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 11/2013

## Evakuierungshelfer/in

Es müssen Personen als Evakuierungshelfer/innen z.B. Leiter/in einer Gruppe, Klassenlehrer/in, Betreuer/in, Vortragende(r) vorhanden sein, die im Einsatzfall ihren/seinen zugeordneten Verantwortungsbereich in Abhängigkeit der Brandschutzordnung evakuieren.

Die/Der Evakuierungshelfer/in wird von der/dem Brandschutzbeauftragten über ihre/seine Tätigkeiten **nachweislich unterwiesen** oder es wird ihr/ihm die Brandschutzordnung nachweislich zur Kenntnis gebracht.

# MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 12/2020

Das Personal ist **mindestens einmal jährlich nachweislich** in der Handhabung der Mittel der Ersten Löschhilfe sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Die Nachweise über die Unterweisungen sind im Objekt aufzubewahren und im Brandschutzbuch zu vermerken.

## **ASchG**

§12 Information/§14 Unterweisung

## **AI**

***Erläuterung:** Eine „**Unterweisung**“ in der ordnungsgemäßen Handhabung von Löschgeräten ist nicht notwendigerweise mit einer Löschübung gleichzusetzen. Die Mittel der ersten Löschhilfe (insbes. Handfeuerlöscher) sind von der Konzeption her für die Benutzung durch Laien vorgesehen und nach Lesen der Betriebsanleitung im Regelfall leicht bedienbar*

# MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 12/2020

## Gangnutzung für Unterrichts-, Pausen- und Spielzwecke

- Gangüberwachung durch eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 im Schutzzumfang Einrichtungsschutz,
- Stoffe schwerbrennbar gemäß ÖNORM A 3800-1, jedoch Anordnung nicht im Überkopfbereich,
- Möbel schwerbrennbar gemäß ÖNORM A 3800-1 und im Fluchtwegbereich unverrückbar oder durch entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Schwellen, Brüstungen) entsprechend abgegrenzt

# MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 12/2020

## Zugänglichkeit für die Feuerwehr

- Die für Feuerwehrfahrzeuge erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen haben der TRVB 134 zu entsprechen.
- Bildungseinrichtungen müssen zumindest an einer Außenwand über einen Zugang und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge verfügen.
- Für Bildungseinrichtungen mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 5.000m<sup>2</sup> sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Zugänge an mindestens zwei Seiten erforderlich.

# MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 12/2020

## Sammelplätze

Außerhalb des Gefahrenbereiches des Gebäudes sind Sammelplätze festzulegen, die so gelegen und beschaffen sein müssen, dass die Sicherheit der evakuierten Personen sichergestellt und die Anfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Tätigkeit der Einsatzkräfte nicht behindert wird.

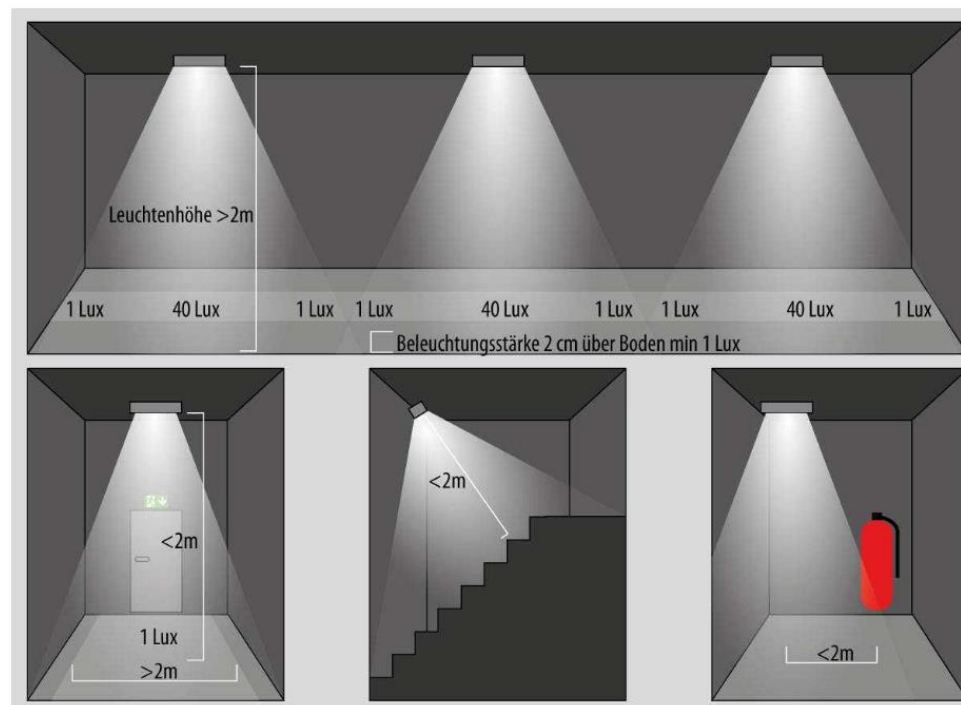
Als Mindestgrundfläche ist für je **4 Personen 1 m<sup>2</sup>** vorzusehen.

Liegt der Sammelplatz in einem Hof, muss dieser von der Straße aus unmittelbar erreichbar und vor Brandeinwirkungen geschützt sein

# MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 12/2020

## Sammelplätze

Die Sicherheitsbeleuchtung für den Fluchtweg muss jedenfalls bis zum definierten Sammelplatz sichergestellt sein.





# Evakuierung Kindergarten MA37

- Evakuierung von Kindern im Alter bis 3 Jahre (Kleinkindergruppe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht) und Gruppen in Sonderformen (z.B. Integrationsgruppe, Heilpädagogische Gruppe u.dgl.)
- Für Gruppenräume und Räume, in denen sich Kinder im Alter bis 3 Jahre (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) aufhalten, die ebenerdig angeordnet sind und Ausgänge unmittelbar ins Freie mit Anbindung an einen Fluchtweg zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes aufweisen, sind für die Evakuierung keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Anderenfalls sind unmittelbar barrierefrei erreichbare Rauch- bzw. Brandabschnitte zu schaffen, um horizontale Evakuierungsmaßnahmen durchführen zu können.

# Risiken Personengruppe Kinder

- auf fremde Hilfe angewiesen
- Verhalten im Brandfall unvorhersehbar, panisch, desorientiert
- Handlungen unkontrolliert und irrational (verstecken sich vor Flammen, gehen in die Garderobe)
- Achtung: In Kinderkrippen (U3) ist das Risiko ungleich größer, da Kleinkinder bis 3 Jahre ohne Hilfe nicht fliehen können



## Hantieren mit Brandquellen

- Kochplatten sowie Bügeleisen müssen auf nichtbrennbaren und ausreichend großen Unterlagen und derart aufgestellt werden, dass ein Wärmestau und eine Brandgefahr vermieden werden. Weiters ist durch **ständige Beaufsichtigung** während des Betriebes oder durch geeignete technische Vorrichtungen (z.B. Schaltuhren, thermische Regelinrichtungen und dgl.) Vorsorge zu treffen, dass durch den Betrieb dieser Geräte kein Brand entstehen kann.
- Brennende Kerzen müssen standsicher befestigt, gegen Umwerfen geschützt, auf unbrennbaren Unterlagen sowie in genügender Entfernung von brennbarem Material aufgestellt sein.
- In Bildungseinrichtungen ist das Rauchen in allen zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten und in der Küche sowie die Verwendung von **offenen Flammen verboten.**

## Bilder, Pläne, Zeichnungen

### an Wänden von Gängen

Das Anbringen von Bildern, Plänen, Zeichnungen u.dgl. auf **schwerbrennbaren Trägermaterialien** oder mittels **Bilderleisten (Metall)** ist zulässig. Sofern eine Einzellänge von 4m überschritten wird, ist die Gesamtlänge in Abschnitte von höchstens **4m** zu unterteilen und zwischen den einzelnen Abschnitten ein Abstand von mindestens **1m** ohne Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. herzustellen. **Entfall ab 12/2020**

### an Wänden in Treppenhäusern

Sofern nur ein Treppenhaus vorhanden ist, dürfen Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in **metallischen Schaukästen mit bruchsicherem Glas** angebracht werden (d.h. Pinnwände sind unzulässig).



**MA68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz  
 Feuerwehrausbildungszentrum  
 Standeskontrolle THK-A-M 2015/16 (1. Kurshalbjahr)**

**Anwesenheit: Kursteilnehmer**

Nr.	18.11.15		19.11.15		20.11.15		Name
	THK A2	THK 20	THK A2	THK 20	THK A2	THK 20	
1							1. HOFER, G. (18.11.15)
2							2. HOFER, G. (19.11.15)
3							3. HOFER, G. (20.11.15)
4							4. HOFER, G. (18.11.15)
5							5. HOFER, G. (19.11.15)
6							6. HOFER, G. (20.11.15)
7							7. HOFER, G. (18.11.15)
8							8. HOFER, G. (19.11.15)
9							9. HOFER, G. (20.11.15)
10							10. HOFER, G. (18.11.15)
11							11. HOFER, G. (19.11.15)
12							12. HOFER, G. (20.11.15)
13							13. HOFER, G. (18.11.15)
14							14. HOFER, G. (19.11.15)
15							15. HOFER, G. (20.11.15)

**Anwesenheit: Berufsaufseher**

Nr.	18.11.15		19.11.15		20.11.15		Name
	THK A2	THK 20	THK A2	THK 20	THK A2	THK 20	
1							1. HOFER, G. (18.11.15)
2							2. HOFER, G. (19.11.15)
3							3. HOFER, G. (20.11.15)
4							4. HOFER, G. (18.11.15)
5							5. HOFER, G. (19.11.15)
6							6. HOFER, G. (20.11.15)
7							7. HOFER, G. (18.11.15)
8							8. HOFER, G. (19.11.15)
9							9. HOFER, G. (20.11.15)
10							10. HOFER, G. (18.11.15)
11							11. HOFER, G. (19.11.15)
12							12. HOFER, G. (20.11.15)
13							13. HOFER, G. (18.11.15)
14							14. HOFER, G. (19.11.15)
15							15. HOFER, G. (20.11.15)

**100% Nachkürfen in der Kursumlage!**  
 1. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 2. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 3. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 4. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 5. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 6. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 7. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 8. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 9. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 10. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 11. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 12. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 13. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 14. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag  
 15. Tag der Veranstaltung plus 1 Tag

**€ 0,00**

# ~~TRVB N 131 91~~ zurückgezogen

## Verhalten im Brandfall

Das Verhalten im Brandfall ist festzulegen (siehe Anhang 1) und als Kurzhinweis im **Anschlagblatt “Verhalten im Brandfall”** (siehe Anhang 2) **in jedem Geschoß** in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

Neben jedem Anschlagblatt “Verhalten im Brandfall” ist ein **Grundrissplan** des jeweiligen Geschoßes und der Außenanlagen (Brandschutzplan) mit den **Fluchtwegen** und dem zugeordneten **Sammelplatz** deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

# TRVB 119/21 (O) Anhang 17

## Verhalten im Brandfall

Das Verhalten im Brandfall ist in der BSO festzulegen, der Aushang **“Verhalten im Brandfall”** ist gemeinsam mit einem **Fluchtweg-Orientierungsplan** zumindest einmal **in jedem Geschoß** in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

# Flucht- und Rettungsplan



## Legende

	Standort		Sammelstelle		Brandmelder
	Fluchtweg		Feuerlöscher		Aufzug
	Notausgang mit Richtungspfeil		Wandhydrant/Löschschlauch		Treppe

Landeskrlinikum **N**  
MÖDLING

### Verhalten im Brandfall

**1. Alarmieren:** Druckknopfmelder  
 oder **11911**  
 Zu melden ist: 1. Wo brennt (raucht) es  
 2. Was brennt  
 3. Wer meldet

**2. Retten:**   
 bei Bedarf Fluchthauben anlegen

**3. Löschen:**

**Weitere Verhaltensregeln:**

- Türen zum Brandherd schließen
- Benachbarte Stationen warnen
- Fluchrichtung beachten
- Keine Aufzüge benutzen
- Sammelpätze aufsuchen

Landeskrlinikum **N**  
MÖDLING

### Verhalten im Evakuierungsfall

**1. Anordnung der Evakuierung erfolgt durch den Einsatzleiter!**

**2. Evakuierungsverantwortlicher ist:**  
 in Patientengebieten: Abteilungsvoisand bzw. Vertretung = diensthabender Oberarzt  
 in allen anderen Bereichen: Bereichsleitung bzw. Vertretung

**3. Im Brand-Verrauchungsfall Fluchthauben anlegen und Patienten damit versorgen!**

**4. Patienten, Besucher und Personal zu den Sammelpätzen bringen!**

**5. Keine Aufzüge benutzen!**



# TRVB 119/21 (O) Anhang 17

## Zu Beginn jedes Schuljahres:

- ist das **Lehr- und Schulpersonal** hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des **Verhaltens im Brandfall** zu unterweisen.
- ist eine **ausreichende Anzahl** von geeigneten Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und **Handhabung der Handfeuerlöscher und Wandhydranten** praktisch/theoretisch zu schulen.
- sind die **Schüler** über die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu unterrichten.
- sind das Lehr- und Schulpersonal sowie alle Schüler über die vorhandenen **Fluchtwege** und die jeder Klasse zugeordneten **Sammelplätze** zu informieren.

## Übungen

Zu Beginn jedes Schuljahres ist nach der Ausbildung und Unterweisung unter Beteiligung aller in der Schule regelmäßig anwesenden Personen eine Übung durchzuführen. Diese Übung hat die Erprobung der Alarmorganisation und der Alarmierungsmittel zu umfassen.

## Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle hat die regelmäßige Überprüfung der Schule hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzordnung und der allgemeinen Brandsicherheit zu umfassen (siehe Anhang 4).

# OVE E 8101 / AFDD

## verpflichtend in:

- Schlafräumen von Heimen für behinderte oder alte Menschen (z.B. Senioren- oder Pensionistenheime) oder
- **Tageseinrichtungen für Kinder** (z.B. Kindergärten)

## empfohlen in:

- Schlafräumen in Wohngebäuden (insbesondere bei Nutzung durch in ihrer Mobilität dauerhaft eingeschränkten Personen infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung)

# AFDD

**JETZT EINSETZEN**

**AFDD FEHLER-  
 LICHTBOGEN-  
 SCHUTZEINRICHTUNG**

Kabelknick/-bruch	Kabelverschleiß durch häufigen Gebrauch	Kabelschaden durch Bohrung/Nagel
Fehlerhafte Abisolierung	Unzulässige Biegeradien	Lose Klemmstellen
Schlechte Kontaktierung	Kleintierverbiss	Gequetschte und beschädigte Leitung

© Hager Group

# Kinderschutzplättchen – zum Einkleben in Schutzkontaktsteckdosen

## Unzulässige Ausführungen



Informationsblatt der MA 36 03/2005

## Zulässige Ausführungen

Anmerkung: Als zulässig gelten Steckdosen mit integrierten Sicherheitselementen (Shutter) sowie einem Steckdosenschutz zum Einstecken in Schutzkontaktsteckdosen.



# Verkaufsstätten

TRVB 138 + 139 + OIB

# OIB 2007/2011/2015/2019/2023

## **Erleichterungen für eingeschobige freistehende Verkaufsstätten:**

Gem. Punkt 7.4.1 ist es möglich, dass die Tragkonstruktion, abweichend von Tabelle 1b, entweder in **R 30 oder** nur aus Baustoffen der Klasse **A2** ausgeführt wird.

Dies ist deshalb möglich, da bei freistehenden Verkaufsstätten nur Fluchtwege in einer Ebene vorhanden sind, sodass Personen – ohne ein Treppenhaus benützen zu müssen – rasch einen sicheren Ort im Freien erreichen, ausreichende Fensterflächen bzw. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen zur thermischen Entlastung der Tragkonstruktion gegeben sind, und ein Löschangriff durch die Feuerwehr als eher unproblematisch angesehen wird.

**Anforderungen an Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600m<sup>2</sup> und nicht mehr als 3.000m<sup>2</sup> und mit nicht mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen:**

- a) Räume, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, sind durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken zu trennen.
- b) Hinsichtlich der Anforderungen an Brandabschnitte von Verkaufsflächen gilt Tabelle 4.
- c) Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Verkaufsflächen die Punkte 5.1.1 b) und 5.2 nicht angewendet werden. (Rettungsweg)



Brandabschnittsfläche in m <sup>2</sup>		Anzahl der in offener Verbindung stehenden Geschoße	Decken zwischen den Geschoßen innerhalb des Brandabschnittes	Brandschutztechnische Einrichtungen
1	> 600 und ≤ 1.200	1	nicht zutreffend	<b>Rauchableitung</b> durch Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5 % der Verkaufsfläche
		2	REI 60	
		3	REI 60	
2	> 1.200 und ≤ 1.800	1	nicht zutreffend	<b>Rauch- und Wärmeabzugsanlage</b> mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösungsmöglichkeit durch die Feuerwehr von einer im Brandfall sicheren Stelle  automatische <b>Brandmeldeanlage</b> sowie <b>Rauch- und Wärmeabzugsanlage</b> mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
		2	REI 60	
		3	REI 90	
3	> 1.800 und ≤ 3.000	1	nicht zutreffend	automatische <b>Brandmeldeanlage</b> mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle sowie <b>Rauch- und Wärmeabzugsanlage</b> mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage  erweiterte automatische <b>Löschhilfeanlage</b> (EAL) sowie <b>Rauch- und Wärmeabzugsanlage</b> mit Auslösung zumindest durch rauchempfindliche Auslöseelemente je 200 m <sup>2</sup> Deckenfläche  Bei einer <b>Brandabschnittsfläche von nicht mehr als 2.400 m<sup>2</sup></b> genügt eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle in Verbindung mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung über die automatische Brandmeldeanlage
		2	REI 90 und A2	
		3	REI 90 und A2	

**Auf Grund der Novellierung des § 17 der AStV ist in Arbeitsstätten unter bestimmten Voraussetzungen eine Fluchtweglänge von bis zu 70m erlaubt. Diese dürfen nur in Anspruch genommen werden wenn:**

- a) in jedem Geschoß – ohne Begrenzung der Gehweglänge – mind. ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist,
- b) die Fluchtwege überwiegend geradlinig und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges leicht erkennbar ist,
- c) kein unterirdisches Geschoß betroffen ist und
- d) sonstige eine Räumung unterstützende organisatorische Maßnahmen vorhanden sind.

## **ab 2019:**

In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von **mehr als 1.800m<sup>2</sup>** müssen **Wandhydranten** mit formstabilen D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

# TRVB 138/10 (N) Verkaufsstätten

Für Verkaufsstätten, die

...innerhalb eines Gebäudes liegen und

...mehr als 3000m<sup>2</sup> (Gesamt-)Verkaufsfläche oder

...mehr als drei in offener Verbindung stehende Geschoße aufweisen.

Gem. OIB RL 2 ist ein **Brandschutzkonzept** erforderlich!

Eine Beschreibung der aufgrund dieser TRVB getroffenen Maßnahmen stellt ein solches Brandschutzkonzept dar.

## MA 36 Verkaufsstätten-Richtlinie

Jeder Verkaufsraum mit einer Verkaufsfläche von **mehr als 200m<sup>2</sup>** muss **mind. zwei** möglichst weit voneinander entfernte (notwendige) **Ausgänge** besitzen, die entweder unmittelbar ins gesicherte Freie oder auf voneinander unabhängige Verbindungswege (Treppenhaus, Fluchtgang) führen.

In Verkaufsstätten **mit** Verwendung von **Einkaufswagen** dürfen die **Breiten** in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche, die in **Tabelle 1** genannten Mindestwerte nicht unterschreiten:

Verkaufsflächen- Brandabschnitt in m <sup>2</sup>	HA	NA	HVW	DGB
	Angabe der Breiten in Meter [m]			
200-400	1,20	0,90	1,20	1,20
über 400 - 800	1,80	1,00	1,80	1,80
über 800 - 1200	1,80	1,60	2,40	1,80
über 1200	1,80*)	1,60*)	≥ 2,40	≥ 1,80

HA.....Hauptausgangsbreite,  
 NA.....Notausgangsbreite,  
 HVW....Hauptverkehrswegbreite,  
 DGB.....Durchgangsbreite,



In Verkaufsstätten **ohne** Verwendung von **Einkaufswagen** dürfen die **Breiten** in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche, die in **Tabelle 2** genannten Mindestwerte nicht unterschreiten:

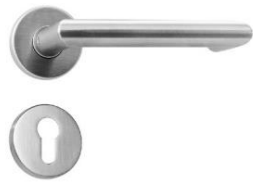
Verkaufsflächen- Brandabschnitt in m <sup>2</sup>	HA	NA	HVW	DGB
	Angabe der Breiten in Meter [m]			
200-400	1,00	0,90	1,20	1,20
über 400 - 800	1,20	1,00	1,40	1,40
über 800 - 1200	1,60	1,60	1,60	1,60
über 1200	1,60*)	1,60*)	≥ 1,80	≥ 1,80

HA.....Hauptausgangsbreite,  
 NA.....Notausgangsbreite,  
 HVW....Hauptverkehrswegbreite,  
 DGB.....Durchgangsbreite,

Ein **Notausgangverschluss** muss so gebaut sein, dass er die Türe von der Innenseite mit einer einzigen Handbetätigung innerhalb von 1 Sekunde freigibt ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist. Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Notausgangverschlüsse gemäß der **ÖNORM EN 179** ausgeführt, gewartet und funktionell erhalten sein.

Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen in größeren Verkaufsstätten wie z.B. Einkaufszentren sind, wenn jeweils **mehr als 120 Personen** auf diese Türen angewiesen sind bzw. bei einer Verkaufsfläche von **mehr als 800m<sup>2</sup>**, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss gemäß **ÖNORM EN 1125** auszustatten.



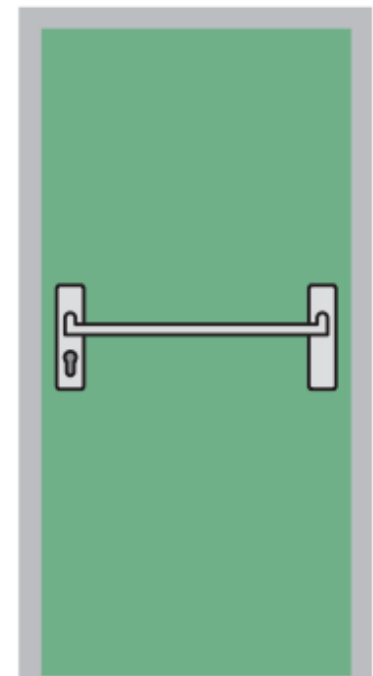
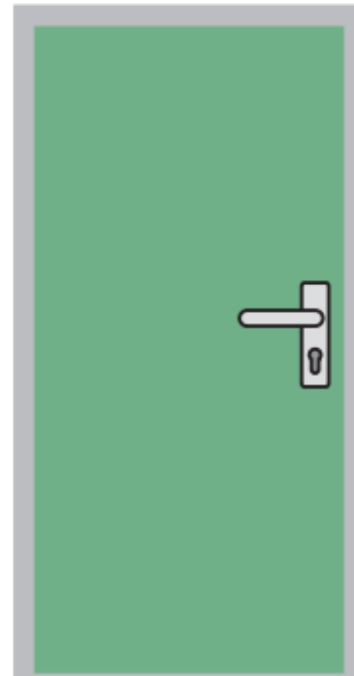
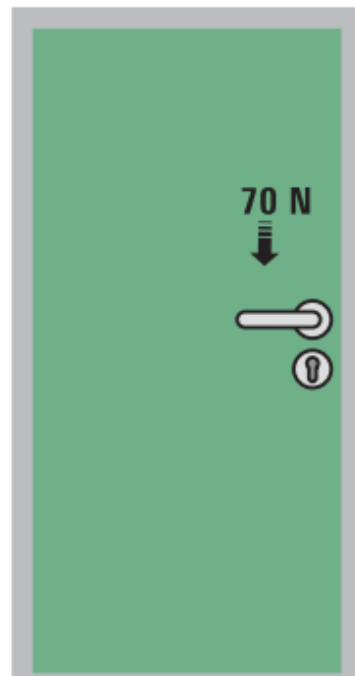
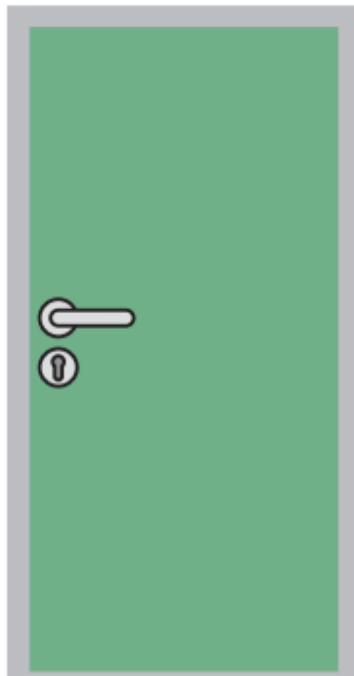


Außenseite EN 179

Innenseite EN 179

Außenseite EN 1125

Innenseite EN 1125



## ~~TRVB N 139 94~~

Erforderliche Anzahl von Brandschutzbeauftragten (BSB) und Brandschutzwarten (BSW):

### **Verkaufsstätten ohne Einzelgeschäfte**

Bei einer Gesamtfläche der Verkaufsstätte  $> 1000\text{m}^2$  und  $< 1500\text{m}^2$  ist ein Brandschutzbeauftragter erforderlich.

Bei einer Gesamtfläche der Verkaufsstätte  $> 1500\text{m}^2$  sind ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter (auch BSW) erforderlich. Je weitere angefangene  $1500\text{m}^2$  Gesamtfläche ist ein zusätzlicher Brandschutzwart zu bestellen.

## Verkaufsstätten mit Einzelgeschäften

### Gesamtfläche > 1000m<sup>2</sup> und < 1500m<sup>2</sup>

- Vom Betreiber der Gesamtanlage der Einzelgeschäfte sind ein für alle allgemein und gemeinsam genutzten Räume zuständiger Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestellen.
- In Einzelgeschäften mit Flächen > 600m<sup>2</sup> ist ein eigener Brandschutzwart erforderlich.

### Gesamtfläche > 1500 m<sup>2</sup>

- Je weitere angefangene 1500m<sup>2</sup> Gesamtfläche ist ein zusätzlicher Brandschutzwart zu bestellen.
- Bei Einzelgeschäften > 1500m<sup>2</sup> sind statt des Brandschutzwartes ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter erforderlich.

## Alarmorganisation

Der **Bedienungsplatz** der gemäß Pkt. 12.3 der TRVB N 138 erforderlichen internen Alarmierungsanlage ist ab einer Größe der Verkaufsstätte von **mehr als 1000m<sup>2</sup>** während der Betriebszeit ständig besetzt zu halten. Dieser Ort muss eine zentrale Stelle innerhalb des Verkaufsbereiches (z.B. Informationsschalter) sein.

# TRVB 119/21 (O) Anhang 19

Objektnutzung	Anzahl an Brandschutzorganen					Kriterien			Anmerkung/ Kommentar
	BSB	BSB-Stv.	BSW	20 Min. Haustechniker	BSW 24 h vor Ort	je	ab	bis	
Verkaufs- stätten	1		1				1.200 m <sup>2</sup>	3.000 m <sup>2</sup>	<b>Verkaufsfläche</b> Grundsätzlich gelten die diesbezüglichen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften. Des Weiteren sind die im Genehmigungsbescheid für die jeweilige Verkaufsstätte enthaltenen behördlichen Auflagen zu beachten und einzuhalten. *) zusätzlich
			1 <sup>*)</sup>				3.000 m <sup>2</sup>	10.000 m <sup>2</sup>	
			1 <sup>*)</sup>			weitere 5.000 m <sup>2</sup>			
		1 <sup>*)</sup>					10.000 m <sup>2</sup>		

# TRVB 119/21 (O) Anhang 19

## Evakuierung und Flucht

- Aufgaben Sicherheitsdienst
- Evakuierungskonzept und Räumungsplan ab 20.000m<sup>2</sup>
- Sammelplätze/Organisation

# Veranstaltungsstätten

# OIB Leitfaden „Harmonisierte Anforderungen an Bauwerke und sonstige Einrichtungen für größere Menschenansammlungen“ bis 2019

## Größere Menschenansammlungen

- (a) Gleichzeitige Anwesenheit von **mehr als 120 Personen** für kulturelle, künstlerische, sportl. oder unterhaltende Aktivitäten.
- (b) Gleichzeitige Anwesenheit von **mehr als 60 Personen** für kulturelle, künstlerische, sportliche oder unterhaltende Aktivitäten mit jeweils **erhöhtem Gefährdungspotential** (z.B. Personendichte von  $\geq 4$  Personen/m<sup>2</sup>, besondere pyrotechnische Vorführungen, Lage in unterirdischen Geschoßen).



# OIB Richtlinie 2 ab 2019

## Versammlungsstätten

Dabei wird eine **Versammlungsstätte** (als übergeordneter Begriff) als Bauwerk, Gebäude oder Gebäudeteil sowie Bereiche im Freien für jeweils größere Menschenansammlungen (gleichzeitige Anwesenheit von **mehr als 120 Personen** für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten) definiert. Der eigentliche Raum für größere Menschenansammlungen wird als **Versammlungsraum** bezeichnet.

Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß – sind als Gebäude der **Gebäudeklasse 3** einzustufen.

## **Für das Brandverhalten von Vorhängen, Sitzen und Kulissen gilt:**

- Vorhänge und Gardinen in Versammlungsräumen müssen der Klasse 2 der Entzündbarkeit und Flammenausbreitung gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen.
- Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.
- Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u.dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM A 3800 sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
- Kulissen müssen – unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes – so beschaffen oder imprägniert sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.

## Für die Bestuhlung in Versammlungsräumen gilt:

- maximal 14/28 Sitze pro Reihe → / → ←
- maximal 20/40 Sitze pro Reihe im Stadion
- Sitzbreite mindestens 45cm
- Durchgangsbreite mindestens 35cm (Stadion) / 40cm
- Stühle müssen verbunden sein
- Ab 30 Sitzreihen muss ein Durchgang mit mindestens 1,2m vorhanden sein.
- Maximale Gehweglänge vom Tisch zum Gang:  
10m, nach 10m Gang muss ein Fluchtweg beginnen

In Versammlungsstätten – ausgenommen in Stadien und im Freien – von insgesamt **mehr als 1.600m<sup>2</sup>** Netto-Grundfläche müssen **Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch** und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

Bei **Brandabschnitten** von **mehr als 1.600m<sup>2</sup>** Netto-Grundfläche sowie bei Versammlungsstätten mit mehreren Brandabschnitten, deren Netto-Grundfläche in **Summe mehr als 3.200m<sup>2</sup>** beträgt, ist eine **automatische Brandmeldeanlage** im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz für die Versammlungsstätte“ mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.

## **bis 600m<sup>2</sup>:**

- öffentbare Fenster

## **600m<sup>2</sup> bis 1600m<sup>2</sup>:**

- Öffnungen mindestens 0,5% der Fläche oder
- eine mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung, ausgelegt für einen 12-fachen stündlichen Luftwechsel

## **über 1600m<sup>2</sup>:**

- RWA (Sicherung der Fluchtwege)

**Auf Grund der Novellierung des § 17 der AStV ist in Arbeitsstätten unter bestimmten Voraussetzungen eine **Fluchtweglänge** von bis zu **70m** erlaubt. Diese dürfen nur in Anspruch genommen werden wenn:**

- a) in jedem Geschoß – ohne Begrenzung der Gehweglänge – mind. **ein weiterer** und möglichst entgegengesetzt liegender **Ausgang** direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist,
- b) die Fluchtwege überwiegend **geradlinig** und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges **leicht erkennbar** ist,
- c) **kein unterirdisches** Geschoß betroffen ist und
- d) sonstige eine Räumung **unterstützende organisatorische Maßnahmen** vorhanden sind.

Abweichend zu Punkt 5 ist bei **Stadien** eine Gehweglänge von **höchstens 80m** Gehweglänge zulässig, wenn von jeder Stelle ein direkter Ausgang aus der Versammlungsstätte zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht wird.

Bei Brandabschnitten von **mehr als 1.600m<sup>2</sup>** Netto-Grundfläche sowie bei mehreren Brandabschnitten, deren Netto-Grundfläche in **Summe mehr als 3.200m<sup>2</sup>** beträgt, ist mindestens ein geeigneter und nachweislich ausgebildeter **Brandschutzbeauftragter** (BSB) zu bestellen.

# OIB Richtlinie 4 ab 2019

## Sondergebäude

Für Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (z.B. pyrotechnische Vorführungen, besondere Lage der Versammlungsstätte, zu erwartendes Publikumsverhalten) können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.

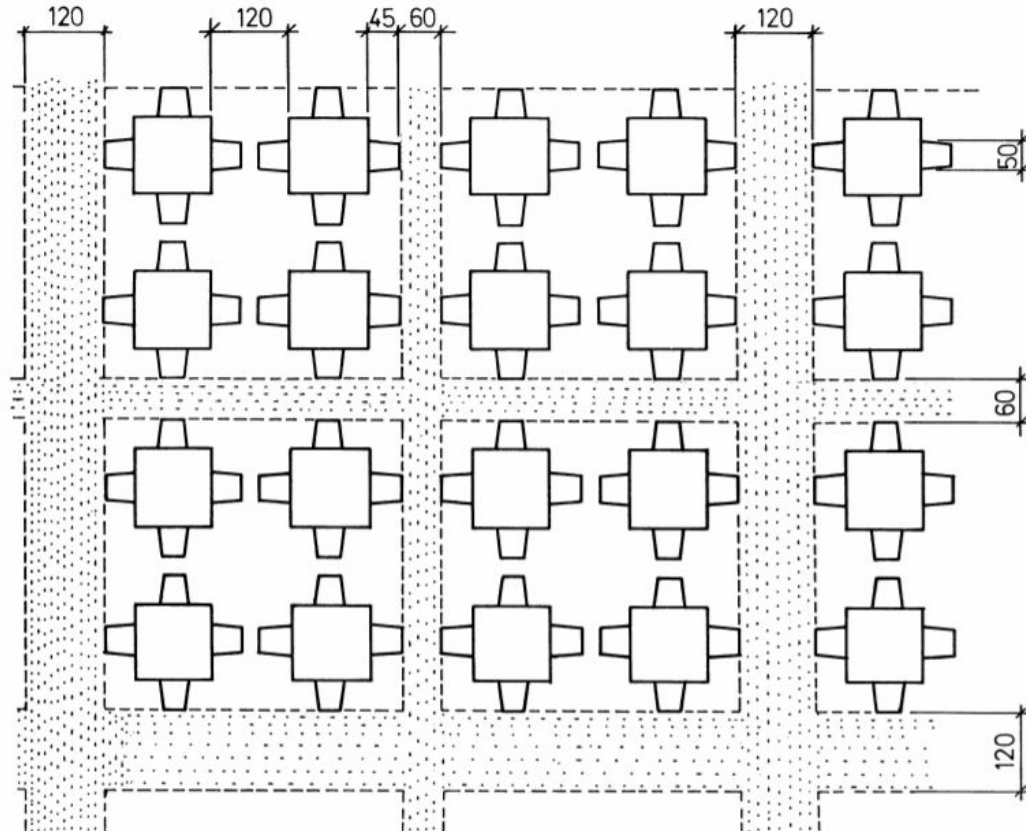
### **Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besuchern:**

- Sicherheitskonzept
- Haus- und Platzordnung
- Kommunikationsmöglichkeiten
- Abschränkungen, mindestens 1,2m für Ordnerdienste
- befestigte Sitze bei ansteigenden Sitzplatzreihen



# ~~TRVB N 136 79,~~ Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher

## MINDESTPLATZBEDARF FÜR DIE TISCH- UND SESSELAUFSTELLUNG



# TRVB 119/21 (O)

Objektnutzung	Anzahl an Brandschutzorganen					Kriterien			Anmerkung/ Kommentar
	BSB	BSB-Stv.	BSW	20 Min. Haustechniker	BSW 24 h vor Ort	je	ab	bis	
Veranstaltungs- stätten	1						240 m <sup>2</sup>	1.000 m <sup>2</sup>	<b>Veranstaltungsfläche</b> Ergänzend sind bei Veranstaltungen mit höherer Besucheranzahl (über 5.000 Personen) bzw. bei Veranstaltungen mit höherem Risikopotential (z.B. Pyrotechnik, Feuereffekte) weitere Brandschutzorgane erforderlich bzw. sind Brandsicherheitswachen auf Basis länderspezifischer Feuerpolizeibestimmungen einzurichten. *) zusätzlich
			1*)			1.000 m <sup>2</sup>		5.000 m <sup>2</sup>	

# Veranstaltungsgesetz und Veranstaltungsstättenengesetz

## **Für Wien:**

Eventmanager – Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

Informationsblatt der MA 36 09/2012

[Veranstaltung planen](#)

[Veranstaltungsgesetz](#)

[Veranstaltungsstättenrichtlinie 11/2020 MA 36](#)

# Beherbergungsstätten über 10 Gästebetten

# Hotel bauliche Maßnahmen alt

L 384/60 DE 29.12.2006

Anhang B  
-ANhang B.B

ZOLLKONTINGENT IM RAHMEN DER GATTWTO-ÜBEREINKÜNfte FÜR BESTIMMTE URSPRUNGSLÄNDER  
SONSTIGE

Erzeugnis- nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Mengenlimitierung von 1. Januar bis 31. Dezember (in Tonnen)	Einheits- satz des Zolls (100 kg Netto- gewicht)	Angabe für die Anweisung des Ursprungslandes (AHS 3)
09.4122	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (*)	Australien			
09.4121	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe bis 44 kg und Käse in Laiben mit einem parallelepipedalen Blocken nicht) mit einem Eigengewicht von 10 kg oder überlassen von 50 GHT oder mehr und einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	Australien	3 711	17,06	Siehe Anhang XI Buchstaben C und D Siehe Anhang XI Buchstabe B
09.4111	ex 0406 90 21	Cheddar, hergestellt aus nicht pasteurisierter Milch mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 GHT oder mehr mit einer Reifezeit von mindestens neun Monaten und einem Preis-Gewicht-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von mindestens: 334,20 EUR für ganze Standardformen, 354,83 EUR für Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr, 368,58 EUR für Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g. Als ganze Standardformen gelten Käse in Laiben mit einem Eigengewicht von 55 kg bis 44 kg, in Laiben oder parallelepipedalen Blocken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.	Kanada	4 000	13,71	Siehe Anhang XI Buchstabe A
09.4113	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (*)	Niederland	4 000	17,06	
09.4114	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe bis 44 kg und Käse in Laiben mit einem parallelepipedalen Blocken nicht) mit einem Eigengewicht von 10 kg oder überlassen von 50 GHT oder mehr und einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	Niederland	7 000	17,06	Siehe Anhang XI Buchstaben C und D Siehe Anhang XI Buchstabe B

(\*) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verarbeitung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen. Die betreffenden Käse gehen als verarbeitet, wenn sie in Ursprungsland der Ursprungslande (AHS 3) der Kombinationen bezeichnet werden und die Bestimmungen der Artikel 241 bis 300 der Verordnung EWG Nr. 241/93 finden Anwendung.  
 (\*) Als Preis-Gewicht-Wert gilt der Preis-Gewicht-Wert des Anbieters oder der 68-Punkte des Anbieters, beide Preise zuzüglich eines Betrags, der den Kosten für die Beförderung und Versicherung bis zum Zolllager der Gemeinschaft entspricht.  
 (\*) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verarbeitung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen. Die betreffenden Käse gehen als verarbeitet, wenn sie in Ursprungsland der Ursprungslande (AHS 3) der Kombinationen bezeichnet werden und die Bestimmungen der Artikel 241 bis 300 der Verordnung EWG Nr. 241/93 finden Anwendung.

Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 über den Brandschutz in bestehenden Hotels (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 384/60)

# Ziel des Brandschutzes in bestehenden Hotels und Mittel zu seiner Gewährleistung

## Amtsblatt Nr. L 384/60

### Ziele des Brandschutzes

- Gefahren eines Brandausbruchs einschränken
- Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern
- das unversehrte Verlassen des Hotels ermöglichen
- das Eingreifen der Rettungsdienste ermöglichen

## Erforderliche Vorkehrungen

- ✓ sichere **Fluchtwege**
  - eindeutig bezeichnet sind
  - offen und frei von Hindernissen
  
- ✓ **Standicherheit** des Gebäudes
  - muss bei Brandeinwirkung mindestens so lange gewährleistet sein, wie die Anwesenden benötigen, um das Gebäude unversehrt zu verlassen
  
- ✓ **Fluchtwegsplan** und Sicherheitsvorschriften sichtbar in jedem von Gästen und Personal gewöhnlich benutzten Raum

- ✓ leicht entflammbare **Materialien** bei Wand- und Deckenverkleidungen, Fußbodenbelag und Innendekoration sorgfältig begrenzen
- ✓ funktionssichere **technische Ausrüstungen** und Apparate (Strom-, Gas-Heizungsanlage usw.)
- ✓ einwandfrei funktionierendes **Alarmsystem**
- ✓ geeignete, funktionstüchtige **Notgeräte** ( Feuerlöscher usw.)
- ✓ **Personal** in geeigneter Form unterrichtet und **ausgebildet**



*„Bei der Anwendung der vorgenannten Grundsätze auf bestehende gewerbliche Betriebe, die ein Gebäude vollständig oder teilweise einnehmen und unter der Bezeichnung Hotel , Pension, Herberge, Gasthaus, Motel oder einer gleichwertigen Bezeichnung mindestens zwanzig zahlenden Reisenden Unterkunft bieten, sollten die Mitgliedstaaten die im Anhang enthaltenen **technischen Leitlinien** berücksichtigen.“*

# Amtsblatt Nr. L 384/60

- Technische Leitlinien
- Fluchtwege
- Baumerkmale
- Wandverkleidungen und Dekorationen
- Elektrische Beleuchtung
- Heizanlagen
- Lüftungssysteme
- Erste-Hilfe-, Warn- und Alarmanlagen
- Sicherheitsbestimmungen

## Fluchtwege

- führen in eine Straße oder in einen freien Raum
- rasche und sichere Evakuierung der Personen nach außen
- einheitliche Tag und Nacht sichtbare Hinweisschilder
- Türen in Fluchtrichtung, von innen zu öffnen
- bei Dreh- oder Schiebetür zusätzliche Türe
- frei von Hindernissen, keine Spiegel
- Mindestzahl der Treppen
- mindestens 0,80m breit

### Fluchtwege: Mindestanforderungen für die Klassifizierung nach Feuerwiderstand der Materialien

	Belgien	(a) Bundes- republik Deutschland	(b) Dänemark	(c) Frankreich	Irland	(d) Italien	Luxemburg	(e) Niederlande	(f) Vereinigtes Königreich	Griechenland
Bodenbelag	Klasse M <sub>3</sub> (c) <sup>(1)</sup> oder Klasse 3 (f) <sup>(1)</sup>	Klasse B <sub>2</sub> oder Klasse A	feuer- sicher	Klasse M <sub>3</sub>	Begrenzte Flammen- ausbrei- tung (gl)	Klasse 1	Klasse B <sub>2</sub> oder Klasse A	Klasse 4		
Wand- verkleidung	Klasse M <sub>2</sub> (c) <sup>(1)</sup> oder Klasse 2 (f) <sup>(1)</sup>	Klasse A	Klasse 1	Klasse M <sub>2</sub>	Klasse 0 (f) <sup>(1)</sup>	Klasse 1	Klasse A (a)	Klasse 2	Klasse 0 <sup>(1)</sup>	Klasse 0 (f) <sup>(1)</sup>
Decken- verkleidung Zwischen- decken	Klasse M <sub>1</sub> (c) <sup>(1)</sup> Klasse 1 (f)	Klasse A	Klasse 1	Klasse M <sub>1</sub>	Klasse 0 (f) <sup>(1)</sup>	Klasse 1	Klasse A (a)	Klasse 1	Klasse 0 <sup>(1)</sup>	Klasse 0 (f) <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Außer bei kleinen Zierflächen.

## Baumerkmale

- bis zu drei Stockwerke  
mind. R 30  
Decken REI 30
- mehr als drei Stockwerke  
mind. R 60 Decken  
REI 60
- Türen  
mind. RE15
- besondere Brandgefahr darstellende Räume  
REI 60 und Türen EI 60 C

## Elektrische Beleuchtung

### Hauptbeleuchtungssystem

- muss ein **elektrisches** Beleuchtungssystem sein.
- Die elektrische Anlage muss so angelegt und installiert sein, dass Ausbruch und Ausbreitung eines Brandes vermieden werden. Anlage muss **geerdet** sein!

### Sicherheitsbeleuchtungssystem

- ist verpflichtend für jeden Hotelbetrieb;
- muss sich bei Ausfall des Hauptbeleuchtungssystems einschalten;
- muss solange funktionieren können, dass Evakuierung aller im Hotel befindlichen Personen möglich ist -> **Funktionsdauer.**

## Erste-Hilfe-, Warn- und Alarmanlagen

### Notgeräte

- tragbare Feuerlöscher und ähnliche ortsfeste Geräte
- in jedem Stockwerk in der Nähe der Treppen oder Ausgänge, an den Fluchtwegen in einem Abstand von **höchstens 25m** voneinander sowie in der Nähe der Räume aufgestellt
- **leicht zugänglich** und stets **betriebsbereit**
- Warnanlagen
- Alarmsystem
- Anweisungen für das Personal; mind. **zweimal jährlich Schulung**

# ~~TRVB N 143 95~~ Beherbergungsbetriebe – Bauliche Maßnahmen (aufgehoben)

## Kleinbetriebe

15 bis 30 Zimmer oder 30 bis 60 Betten

Betriebsfläche aller dem Beherbergungsbetrieb dienenden Räumlichkeiten (ausg. Garagen) max. 600m<sup>2</sup> in einem Gebäude

## Mittelbetriebe

31 bis 50 Zimmer oder 61 bis 100 Betten

Betriebsfläche aller dem Beherbergungsbetrieb dienenden Räumlichkeiten (ungeachtet der Bettenanzahl, ausg. Garagen) mehr als 600m<sup>2</sup> in einem Gebäude.

## Großbetriebe

mehr als 50 Zimmer oder mehr als 100 Betten in einem Gebäude.



- Grundsätzliche Forderung zweier Flucht - und Rettungswege
- Allgemeine Anforderungen
  - Flächen für die Feuerwehr
  - Ermittlung der Geschosszahl
  - Höfe
  - überdachte Höfe
  - Löschwasserversorgung (1 l/min, m<sup>2</sup>, mind. 800 l/min, mind. 1 h)
- Baustoffe und Bauteile
  - Wände
  - Decken
  - abgehängte Decken und Deckenverkleidungen
  - Dächer
  - Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge

- Brandabschnitte
- Anforderungen an Flucht- und Rettungswege
- Türen und Fenster
- Installationsschächte und -kanäle
- Abfalllagerräume, Abfall - und sonstige Abwurfschächte
- Elektrische Anlagen, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und Blitzschutzanlagen
- Notrufeinrichtungen, interne Alarmierungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen

- Einrichtungen zur Brandbekämpfung
- Klima- und Lüftungsanlagen
- Heiz- und Brennstofflagerräume
- Gasanlagen
- Aufzüge
- Brandschutz während der Bauzeit

## OIB 2007/2011/2015/2019/2023

- GK 1 und 2 wie GK 3
- ab 2011 Brandabschnittsgröße max. 1600m<sup>2</sup>
- Trennwände und Trenndecken zu Räumen anderer Nutzung
- einziger Fluchtweg zulässig bei nicht mehr als 100 Gästebetten REI 30 bzw. EI 30, Türen EI 2 30-C
- Rettungsweg (Feuerwehr) nicht mehr als 100 Gästebetten und in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschoß nicht mehr als 30 Gästebetten und eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung
- zweiter Fluchtweg über fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand

- Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen C fl -s2 (Holz D fl)
- Wand- und Deckenbeläge C-s2, d0 (Holz D)
- Feuerstätten in Heizräumen (ab 2011:Gastherme max. 50 kW)
- ~~bis 60 Gästebetten muss in Treppenhäusern, Außentreppen und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein, die sich bei Ausfall der Hauptbeleuchtungsanlage selbst einschaltet und den Betrieb für die Dauer von mindestens einer Stunde sicherstellt.~~ **2019 neu**
- ~~In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gästebetten ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.~~ **2019 neu**
- Auch für Studentenheime und andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung (Ausnahme Schutzhütten)

## **Hinsichtlich Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung haben Beherbergungsstätten in Abhängigkeit von der Anzahl der Gästebetten folgende Anforderungen zu erfüllen:**

- (a) für **nicht mehr als 30 Gästebetten** sind in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird;
- (b) für **31 bis 100 Gästebetten** ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage zu installieren,
- (c) für **mehr als 100 Gästebetten** ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.

- ~~In Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gästebetten müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.~~
- In Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gästebetten und mehr als 3 oberirdischen Geschoßen muss eine trockene Steigleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr in allen Geschoßen errichtet werden. Punkt 3.10.2 bleibt unberührt. **2019 neu**

# ~~TRVB 144/82 N~~

## Beherbergungsbetriebe – Betriebliche Maßnahmen

- Brandschutzbeauftragter verpflichtend
- Brandschutzordnung
  - auf den jeweiligen Betrieb abstimmen und jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen.
  - vor Saisonbeginn dem gesamten Personal nachweislich zur Kenntnis bringen.
- Abweichungen
  - Fahrzeuge, Parkflächen
  - Brandschutztüren ständig geschlossen halten
  - regelmäßige Reinigung der Filter in Küchendunstabzügen
  - Entleerung der Aschenbecher
  - Veranstaltungen (Veranstaltungsstättengesetz)
  - Dekorationen mind. schwerbrennbar, in Großanlagen nichtbrennbar
  - Personal regelmäßig schulen



➤ Verhalten im Brandfall

1. Ruhe und Besonnenheit bewahren!
2. Sofort Feuerwehr verständigen!
3. Hausinternen Alarm auslösen!
4. Gefährdeten sofort Hilfe leisten, wenn erforderlich, Evakuierung einleiten!
5. Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen!
6. Stiegenhausfenster und Brandrauchentlüftungsvorrichtung zur Vermeidung einer Verqualmung der Fluchtwege öffnen!
7. Mittel der Ersten Löschhilfe einsetzen!
8. Einsatzkräfte erwarten und einweisen!
9. Vollständigkeit feststellen und Einsatzleiter informieren!

➤ **Eigenkontrolle**

Vor jeder Wiedereröffnung des Betriebes (Saisonbeginn), mind. jedoch zweimal jährlich, das Gebäude auf seine Sicherheit vom Standpunkt des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen!

**ANHANG 2**

**Verhalten der Gäste im Brandfall**

**Gastlichkeit und Sicherheit**

finden Sie überall in unserem Hause vor. Es gilt bei uns zwar für fast ausgeschlossen, daß es zu einem Brandausbruch kommen kann, trotzdem sind wir auch auf diesen Fall vorbereitet und bitten SIE um Mithilfe.

**Informieren Sie sich bitte über**

die Lage der Stiegen, Fluchtwege, Notausgänge, der Brandmeldemöglichkeit und der Löscheräte.

**Hospitality and safety**

are omnipresent throughout our Establishment. Though you may take it for granted that the outbreak of a fire in our building is almost excluded, we are even prepared for such an emergency and request the favour of your kind assistance. Acquaint yourself with the location of: staircases, emergency exits, fire-alarm facilities and fire extinguishers.

**L'Hospitalité et la sécurité**

sont omniprésentes dans l'ensemble de notre Etablissement. Bien qu'il soit quasi-improbable qu'un incendie puisse se déclarer dans notre bâtiment, nous sommes cependant préparés pour une telle urgence et vous demandons de nous prêter votre concours. Renseignez-vous sur l'emplacement des: escaliers, sorties de secours, avertisseurs d'incendie et extincteurs.

**1. ALARMIEREN**

**ALARM**

**ALARMER**

Wenn Sie selbst einen Brand entdecken, Tür zum Brandraum schließen, sofort melden über

Telefon \_\_\_\_\_

oder Brandmelder betätigen.

Im Brandfall werden Sie alarmiert:

Durch \_\_\_\_\_



Folgen Sie bitte den Anweisungen des Sicherheitspersonals. Bewahren Sie Ruhe.

Should you discover a fire, please close the door of the place of conflagration and report immediately by

dialling \_\_\_\_\_

or use fire alarm box. In case of fire you will be warned:

By \_\_\_\_\_

Please comply with the instructions of safety personnel. Keep your presence of mind.

Si vous découvrez un incendie, fermez la porte du lieu d'incendie et donnez l'alarme en composant le numéro de

téléphone \_\_\_\_\_

ou sonnez l'alarme. En cas d'incendie vous serez alertée:

Per \_\_\_\_\_

Conformez-vous aux instructions du personnel de sécurité. Gardez votre sang-froid.

**2. RETTEN**

**SAVE**

**SAUVER**

Aufzug im Brandfall nicht benutzen!

Sollte der Fluchtweg durch Rauch versperrt sein, die Türe schließen und im Zimmer bleiben. Am Fenster bemerkbar machen, die Feuerwehr abwarten.



Don't take the elevator!

Should the escape-way be obstructed by smoke, close the door and stay in the room. Draw attention to yourself at the window. Wait for the fire-brigade.

Prière de ne pas prendre l'ascenseur au cas d'un feu!

Si le passage de sauvetage est encombré par la fumée, fermez la porte et restez dans la chambre. Attirez l'attention sur vous à la fenêtre. Attendez l'arrivée des pompiers.

**3. LÖSCHEN**

**EXTINGUISH**

**ÉTEINDRE**

Informieren Sie sich bitte über die Lage der Löscheräte und über deren Handhabung.



Acquaint yourself with the location of fire extinguishers and how to use it.

Renseignez-vous sur l'emplacement des avertisseurs d'extincteurs et de la façon du maniement.

Rauchen Sie bitte nicht im Bett! Aschenreste nicht in Papierkörbe entleeren! Keine eigenen Heiz- und Wärmegeräte gebrauchen. So helfen SIE, Brände zu vermeiden.



Please assist in avoiding fires. Do NOT smoke in bed. Do NOT empty ash into paper-baskets. Do NOT use your own heating and/or thermal appliances.

Contribuez à éviter le éclatement d'incendies, en vous ABSTENANT de fumer au lit; en vous ABSTENANT de vider les cendres dans les corbeilles à papier; en vous ABSTENANT de vos servir de vos propres appareils de chauffage et thermiques.

## Gastlichkeit und Sicherheit

finden Sie überall in unserem Hause vor. Es gilt bei uns zwar für fast ausgeschlossen, dass es zu einem Brandausbruch kommen kann, trotzdem sind wir auch auf diesen Fall vorbereitet und bitten Sie um Mithilfe.

Ihr Logo

## Hospitality and safety

are omnipresent through our establishment. Though you may take it for granted that the outbreak of a fire in our building is almost excluded, we are even prepared for such an emergency and request the favour of your kind assistance.

## L'hospitalité et la sécurité

sont omniprésentes dans l'ensemble de notre Etablissement. Bien qu'il soit quasi-improbable qu'un incendie puisse se déclarer dans notre bâtiment, nous sommes cependant préparés à une telle urgence et nous vous prions de bien vouloir nous prêter votre concours.

## Ospitalità e sicuezza

Sono presenti in ogni nostro edificio. Sebbene un incendio nei nostri edifici si possa quasi escludere, siamo tuttavia preparati ad una tale eventualità ed abbiamo bisogno del suo aiuto.

1

### ALARMIEREN

Wenn Sie selbst einen Brand entdecken, Tür zum Brandschutzraum schließen, sofort melden über Telefon Nummer



oder Brandmelder betätigen. Im Brandfall werden Sie alarmiert durch



Im Brandfall bei Verlassen des Zimmers Schlüssel bzw. Zutrittskarte unbedingt mitnehmen! Folgen Sie bitte den Anweisungen des Sicherheitspersonals, Bewahren Sie Ruhe!



### ALARM

Should you discover a fire, please close the door of the place of conflagration and report immediately by dialling



or use fire alarm box. In case of fire you will be warned by



When leaving the room in case of fire necessarily take along your key or your key card! Please comply with the instructions of safety personnel. Keep your presence of mind!

### ALARMER

Si vous d'ouvrez un incendie, fermez la porte du lieu d'incendie et donnez l'alarme en composant le numéro de téléphone



ou sonnez l'alarme. En cas d'incendie, vous serez alerté (e) par



En cas d'incendie, vous êtes prié(e) d'emporter absolument la clé de la chambre ou la carte d'accès! Conformez-vous aux instructions du personnel de sécurité. Gardez votre sang-froid!

### ALARME

in caso di scoperta d'incendio, chiudere la porta che permette di accedere al luogo dell'incendio dare l'allarme componendo il numero di telefono



o usare il segnalatore d'incendio. In caso d'incendio sarà avvertito si



Prega di attenersi alle istruzioni del personale. Mantenere la calma!

2

### RETTEN

Informieren Sie sich bitte über die Lage der Treppen, Notausgänge, Alarmierungsmöglichkeiten und Löschgeräte und deren Handhabung.

Aufzug im Brandfall nicht benutzen!



### SAVE

Acquaint yourself with the location of staircases, emergency exits, fire-alarm facilities and fire extinguishers and how to use it. Do not use the elevator!

### SAUVER

Renseignez-vous sur l'emplacement des escaliers, issues de secours, des avertisseurs d'extincteurs et sur leur mode de manèment. Prière de ne pas prendre l'ascenseur en cas d'incendie!

### SALVARSI

Informarsi preventivamente dove si trovano le scale, le uscite di sicurezza, i segnalatori d'incendio e gli estintori. Non usare l'ascensore in caso di incendio!

3

### LÖSCHEN

Falls der Fluchtweg verqualmt ist unbedingt im Hotel immer bleiben und alle Türen schließen bzw. provisorische Abdichtungen (nasse Tücher) gegen Rauchübertragung durchführen. Am Fenster bemerkbar machen! Feuerwehr abwarten.



### EXTINGUISH

If the escape route is obstructed by smoke, stay in your room and close all doors and seal them (with wet towels) against the smoke. Draw attention to yourself at the window! Wait for the fire brigade!

### ETEINDRE

Si l'issue de secours est encombrée par la fumée, fermez la porte et restez dans la chambre. Pour empêcher la fumée de pénétrer, pensez à colmater la porte avec des serviettes mouillées. Attirez l'attention sur vous en vous plaçant à la fenêtre. Attendez l'arrivée des pompiers.

### SPENGERE

Se la via verso la salvezza è bloccata dal fumo, restate in camera chiudendo la porta. Fatevinotare alla finestra ed attendete l'arrivo dei pompieri.

4

### RAUCHVERBOT

Rauchen Sie bitte nicht im Bett! Aschenreste nicht in Papierkörbe entleeren. Keine eigenen Heiz-, Wärme- und andere Elektrogeräte gebrauchen. So helfen Sie, Brände zu vermeiden



### NO SMOKING

Please assist in avoiding fire. Do NOT smoke in bed. Do NOT empty ash into paper baskets. Do NOT use your own heating-, thermal- or other electronic appliances.

### DÉFENSE DE FUMER

Contribuez à éviter l'éclatement d'incendies, en vous ABS-TENANT d'évider les cendres dans les corbeilles à papier! En vous ABSTENANT de vous servir de vos propres appareils de chauffage, thermiques ou autres appareils électriques

### NON FUMARE

Per evitare incendi, non fumate a letto, non vuotate i portacenere nel cestino rifiuti e non usate proprie stufe per riscaldarvi.

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Hinweise.

Your compliance with the above requests would be appreciated

Nous vous saurions gré de bien vouloir respecter ces consignes.

Vi ringraziamo per il rispetto di queste indicazioni.

ANHANG 3

Muster eines Fluchtwegplanes

**RETTUNGSWEGE UND ALARMZEICHEN**


Escape route and alarm signal  
 Voie de secours et signal d'alarme



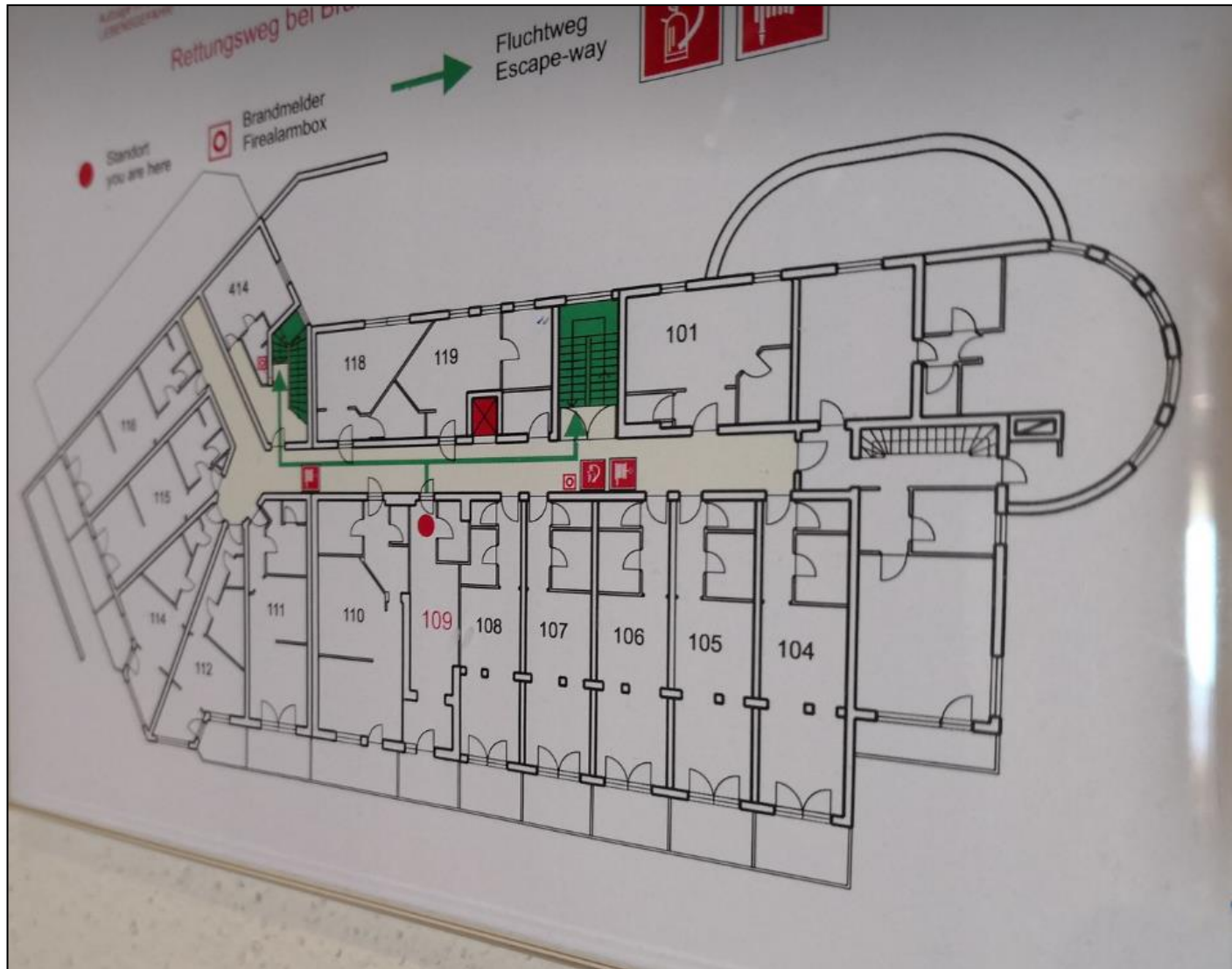
 Fluchtweg  
 escape-way  
 passage de sauvetage

 Brandmelder  
 fire alarm box  
 sonnez l'alarme

 Hydrant  
 hydrant  
 bouche d'incendie

 Feuerlöscher  
 fire extinguisher  
 extincteur

 Eigener Standort  
 station



# TRVB 119/21 (O) Anhang 20

Objektnutzung	Anzahl an Brandschutzorganen					Kriterien			Anmerkung/ Kommentar
	BSB	BSB-Stv.	BSW	20 Min. Haustechniker	BSW 24 h vor Ort	je	ab	bis	
Beherbergungs- betriebe	1						30 Betten	100 Betten	<b>Betten</b> Bei (teilweise) unbesetzter Betriebsart (Self-Check-in) können auch ein BSB-Stv. oder ein BSW zusätzlich erforderlich werden. *) zusätzlich
			1*)				100 Betten		

# Garagen



# ~~TRVB N 106 90~~

## Brandschutz in Mittel- und Großgaragen (aufgehoben)

Gültig für alle Garagen mit einer Gesamtfläche von über 100m<sup>2</sup>.

**Mittelgaragen**      Gesamtfläche 100 bis 1500m<sup>2</sup>

**Großgaragen**      Gesamtfläche über 1500m<sup>2</sup>

# Zulässige Brandabschnittsflächen

Bauart der Garage	ohne zusätzliche Brandschutzeinrichtungen	
	mit	zusätzlichen
unterirdische Garage	1500 m <sup>2</sup>	3000 m <sup>2</sup>
oberirdische geschlossene Garage	2500 m <sup>2</sup>	5000 m <sup>2</sup>
oberirdische offene Garage	6000 m <sup>2</sup>	-----
Parkdeck	keine Begrenzung	-----

**11.1** Die Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sind nach der TRVB F 124, Tabelle LH 14, wie folgt zu bemessen:

bis 5 Stellplätze  und je angefangene 10 weitere Stellplätze	1 G 6  2 G 6  <i>oder</i>
je angefangene 10 Stellplätze  und je angefangene 600 m <sup>2</sup> Geschoßfläche	1 G 6  zusätzlich 1 Wandhydrant Ausführung 2

## Betrieblicher Brandschutz!

Die mechanische Gängigkeit von brandfallgesteuerten Einrichtungen (Brandschutztore und -türen, Brandrauchlüftungsklappen, Brandschutzklappen im Zuge von Entrauchungs- und Luftnachströmschächten) ist durch den Garagenbetreiber in längstens **dreimonatigen** Abständen nachweislich zu prüfen.

## OIB 2.2 2007/2011/2015/2019/2023

- Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50m<sup>2</sup>.
- Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50m<sup>2</sup> und nicht mehr als 250m<sup>2</sup>.
- Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250m<sup>2</sup>
- Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250m<sup>2</sup>.
- Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge.
- Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggas- und wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge.

**Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit nicht mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche**

Bauteile mit der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen, sofern in Tabelle 1 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

	Gegenstand	überdachte Stellplätze		Garagen	
		> 35 m <sup>2</sup> und ≤ 250 m <sup>2</sup>	≤ 35 m <sup>2</sup> <sup>(1)</sup>	> 35 und ≤ 250 m <sup>2</sup>	> 35 und ≤ 250 m <sup>2</sup>
<b>1</b>	<b>Mindestabstände für freistehende überdachte Stellplätze bzw. Garagen</b>				
1.1	zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2 m			
1.2	zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2 m		4 m	
<b>2</b>	<b>Wände einschließlich Verglasungen, Stützen, Decken bzw. Überdachung</b>				
2.1	bei Einhaltung der Mindestabstände	mindestens D		REI 30 bzw. EI 30 oder A2	
2.2	bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und Höhe des überdachten Stellplatzes bzw. der Garage jeweils REI 30 bzw. EI 30 aus Baustoffen der Euroklasse mindestens A2, sofern aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Nachbargebäude zu erwarten ist		der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und Höhe der Garage sowie die Decke bis zum Abstand von 2 m jeweils REI 90 bzw. EI 90	
2.3	bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz mit angebauten überdachten Stellplätzen bzw. Garagen	Überdachung aus Baustoffen der Euroklasse A2 oder die dem Gebäude zugekehrten Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die Decke bis zum Abstand von 2 m jeweils REI 30 bzw. EI 30 <sup>(2)</sup>	dem Gebäude zugekehrten Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils REI 30 bzw. EI 30	dem Gebäude zugekehrten Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils REI 90 bzw. EI 90 <sup>(3)</sup>	
2.4	in oberirdischen Geschoßen bei hineinragenden Stellplätzen bzw. eingebauten Garagen	dem Gebäude zugekehrte Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die überbaute Decke jeweils REI 90 bzw. EI 90 <sup>(3,4)</sup>	Wände und Decke jeweils REI 30 bzw. EI 30	Wände und Decke jeweils REI 90 bzw. EI 90 <sup>(3)</sup>	
2.5	in unterirdischen Geschoßen bei hineinragenden Stellplätzen bzw. eingebauten Garagen	nicht zutreffend	REI 90 bzw. EI 90 <sup>(5)</sup>		
2.6	zur Unterteilung der Stellplätze	ohne	ohne	A2	
<b>3</b>	<b>Türen von überdachten Stellplätzen bzw. Garagen ins Gebäudeinnere</b>	EI <sub>2</sub> 30-C <sup>(2)</sup>	EI <sub>2</sub> 30-C <sup>(6)</sup>	EI <sub>2</sub> 30-C	
<b>4</b>	<b>Bodenbeläge</b>	ohne	B <sub>fl</sub> <sup>(7)</sup>	A2 <sub>fl</sub> <sup>(7)</sup>	

**Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 250 m<sup>2</sup>**

Gegenstand	Überdachte Stellplätze > 50 m <sup>2</sup> und ≤ 250 m <sup>2</sup>	Garagen > 50 m <sup>2</sup> und ≤ 250 m <sup>2</sup>
<b>1 Mindestabstände</b>		
1.1 zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2,00 m	2,00 m
1.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2,00 m	4,00 m
<b>2 Wände, Stützen, Decken bzw. Überdachung</b>		
2.1 allgemein	D	R 30 oder A2
2.2 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wand in REI 60 bzw. EI 60 erforderlich, die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung</li> <li>Wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, werden keine Anforderungen gestellt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Decke REI 90 und A2 und</li> <li>der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich</li> </ul>
2.3 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu GK 1 und GK 2: D</li> <li>zu GK 3 bis GK 5:</li> <li>Überdachung in REI 30 oder A2 und</li> <li>Wand in REI 30 bzw. EI 30 erforderlich, die dem Gebäude zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung oder gemeinsamer Wandanteil mit dem Gebäude bis zur Dacheindeckung des überdachten Stellplatzes in EI 30, bei GK 5 zusätzlich A2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Decke REI 90 und</li> <li>dem Gebäude zugekehrte Wand oder der gemeinsame Wandanteil über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 bzw. EI 90 und</li> <li>bei GK 5 jeweils zusätzlich A2 erforderlich</li> </ul>
2.4 bei Stellplätzen, die in ein Gebäude hineinragen, und bei eingebauten Garagen	angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30	angrenzende Wände und Decken als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 60 bzw. EI 60
2.5 Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze	-	A2
<b>3 Türen ins Gebäudeinnere</b>	bei GK 1 und GK 2: keine Anforderungen bei GK 3 bis GK 5: EI <sub>2</sub> 30-C	EI <sub>2</sub> 30-C
<b>4 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke</b>		
4.1 Wandbekleidungen	D	B -s1
4.2 Bodenbeläge	-	B <sub>fl</sub>
4.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	D; bei Stellplätzen gemäß Zeile 2.4: B -s1, d0	B -s1,d0

## Wesentliche Änderungen nach Evaluierung der OIB-Richtlinie 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks,, 2011-2015

- Teilweise geänderte **Struktur** einschließlich Präzisierungen, Erleichterungen und Vereinfachungen für Garagen und überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 250m<sup>2</sup>.
- Erhöhung der **Nutzfläche** von Garagen und überdachten Stellplätzen von 35m<sup>2</sup> auf 50m<sup>2</sup>.
- Zusammenfassung der Anforderungen für die maximal zulässigen **Brandabschnittsflächen** in Abhängigkeit der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie sonstiger anlagentechnischer Brandschutzeinrichtungen für Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250m<sup>2</sup> in einer eigenen Tabelle 2.



- Zusammenfassung der Anforderungen an **Parkdecks** in einer eigenen Tabelle 3.
- Übernahme der zusätzlichen Anforderungen an Garagen für **erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge** aus OIB-Richtlinie 3 "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,,.
- Aufnahme von grundsätzlichen Anforderungen an Garagen und Parkdecks für **flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge**.
- Hinweis auf die Anwendung des **OIB-Leitfadens "Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte"**.

**Tabelle 2: Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen bei Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 250 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 10.000 m<sup>2</sup>**

Gegenstand	Anforderungen	
Brandabschnittsfläche	Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWE)	Brandschutzeinrichtung
1 > 250 m <sup>2</sup> und ≤ 1.600 m <sup>2</sup>	<p><b>Natürliche</b> Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Die Öffnungen mit einer Mindestgröße je Öffnung von 1,00 m<sup>2</sup> sind so anzuordnen, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder</p>	nicht erforderlich <sup>(1)</sup>
	<p><b>Mechanische</b> Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, mindestens jedoch Volumenstrom ≥ 36.000 m<sup>3</sup>/h Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400 °C über 90 Minuten standhalten pro 200 m<sup>2</sup> Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangegriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung</p>	nicht erforderlich <sup>(1)</sup>
2 > 1.600 m <sup>2</sup> und ≤ 4.800 m <sup>2</sup>	<p><b>Natürliche</b> Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Die Öffnungen mit einer Mindestgröße je Öffnung von 1,00 m<sup>2</sup> sind so anzuordnen, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder</p>	<p>Automatische <b>Brandmeldeanlage</b> (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung</p> <p>oder</p> <p><b>Erweiterte automatische Löschhilfeanlage</b> (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung</p>
	<p><b>Mechanische</b> Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400 °C über 90 Minuten standhalten Ansteuerung über BMA sowie durch Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangegriffsweg</p>	Automatische <b>Brandmeldeanlage</b> (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung

# Fluchtwege

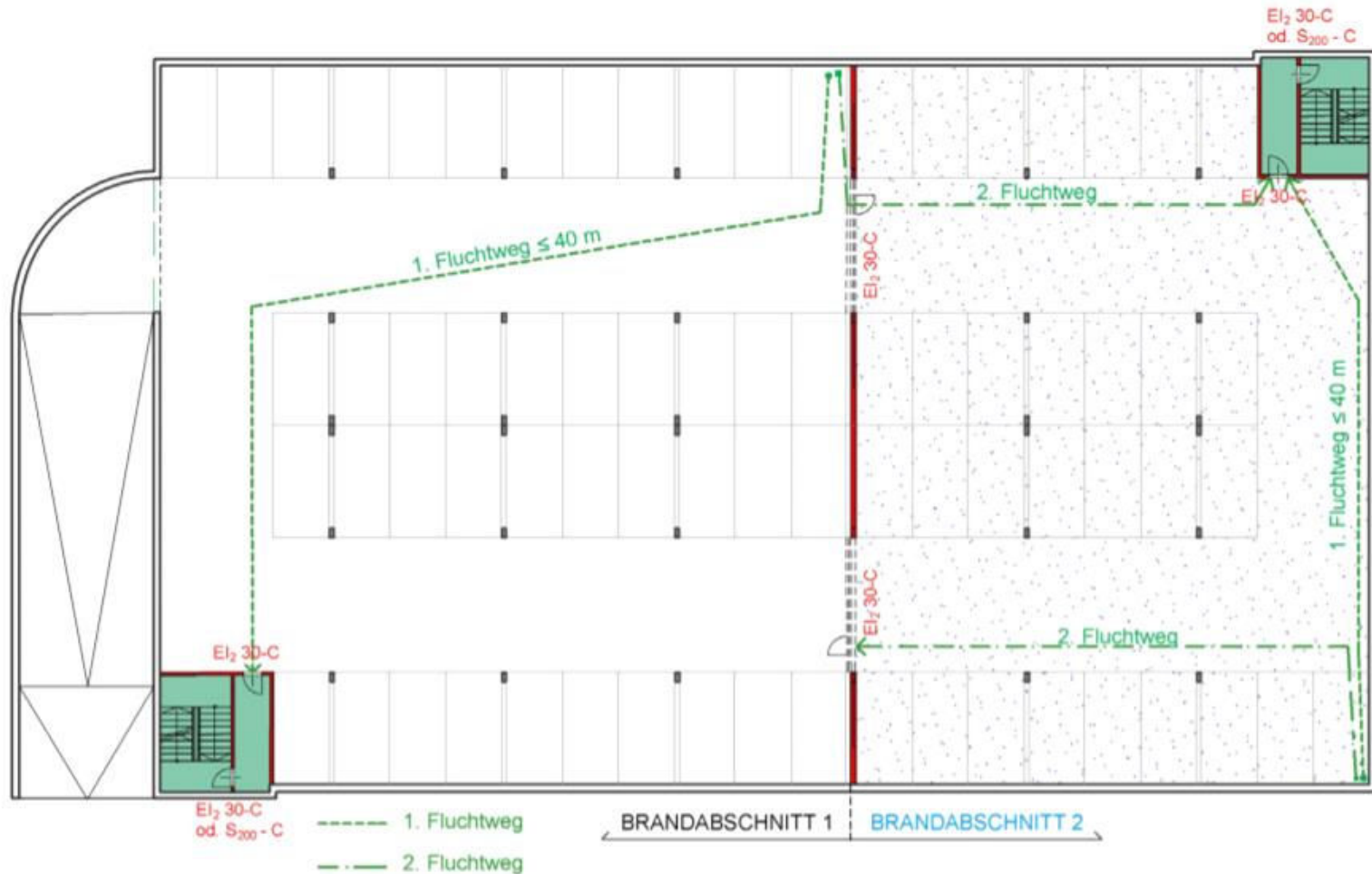


Abbildung 10: zu den Punkten 5.5.1 c) und 5.5.2 b) – Fluchtwege

# Erste und erweiterte Löschhilfe

## Erste Löschhilfe

- je angefangene 200m<sup>2</sup> Nutzfläche an leicht erreichbarer Stelle ein geeigneter tragbarer Feuerlöscher

## Erweiterte Löschhilfe

- Wandhydranten
  - in Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600m<sup>2</sup>, oder
  - in Garagen mit mehr als zwei unterirdischen, oder
  - in Garagen mit mehr als drei oberirdischen Geschoßen
- für eingeschobige Garagen eine trockene Steigleitung

## MA 37

# Stellplätze Elektrofahrzeuge (2/2016)

- Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug
- Ladestation für **alle** Elektrofahrzeuge
  - Ladestationen in geschlossenen Räumen (z.B. Garagen)
  - Ladestationen im Freien
- Ladestation für **bestimmte** Elektrofahrzeuge
- Genehmigungspflichtigen Ladestationen

## MA 37

# Stellplätze Elektrofahrzeuge (8/2023)

- Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug
- Ladestation für **alle** Elektrofahrzeuge
  - Ladestationen in geschlossenen Räumen (z.B. Garagen)
  - Ladestationen im Freien
- Ladestation für **bestimmte** Elektrofahrzeuge
- Genehmigungspflichtigen Ladestationen

# ÖAMTC

Mehrparteienhaus

# OIB 2023

## NEU

### 9

**Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge**

### 10

**Zusätzliche Anforderungen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge**



Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwendung darf nur mit Zustimmung der KFV Sicherheit-Service GmbH erfolgen.

KFV Sicherheit-Service GmbH

Schleiergasse 18

1100 Wien

E-Mail: [kfv-seminare@kfv.at](mailto:kfv-seminare@kfv.at)

Tel: +43-(0)5 77 0 77-2846

Ausbildungsleiter im Auftrag der **PUK** – KFV Prüf- und Kontrollstelle:

Hans-Georg Kastner, B.Eng.

E-Mail: [hans-georg.kastner@kfv.at](mailto:hans-georg.kastner@kfv.at)

Mobil: +43-(0)676 751 09 19

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!